



---

# Struktur und Ausgestaltung des Nummernbereichs für Ortsnetzzurufnummern

---

## Verfügung 25/2006; Amtsblatt Bundesnetzagentur 09/2006 vom 10.05.2006

Konsolidierte ab 30.07.2026 geltende Fassung; berücksichtigt inhaltlich die Verfügungen 18/2007, Amtsblatt 07/2007 vom 04.04.2007; 13/2009, Amtsblatt 08/2009 vom 06.05.2009; 10/2017, Amtsblatt 03/2017 vom 08.02.2017; 146/2017, Amtsblatt 24/2017 vom 20.12.2017; 47/2020, Amtsblatt 08/2020 vom 06.05.2020, 1/2022, Amtsblatt 01/2022 vom 12.01.2022, 80/2023, Amtsblatt 15/2023 vom 09.08.2023, 63/2026, Amtsblatt 14/2026 vom 29.07.2026 sowie die Mitteilung Nr. 298/2009, Amtsblatt 08/2009 vom 06.05.2009)

## 1. Rechtsgrundlage

Ortsnetzzurufnummern sind Nummern gemäß § 3 Nr. 34 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Diese Verfügung legt gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 TKG fest, wie der Nummernbereich für Ortsnetzzurufnummern strukturiert und ausgestaltet ist. Diese Verfügung gilt aufgrund § 12 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) vom 5. Februar 2008 (BGBl. I S. 141), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 105 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, bezüglich der Ortsnetzzurufnummern als Nummernplan.

## 2. Nummernbereich

### 2.1 Einordnung in den Nummernraum für die öffentliche Telekommunikation

Der Nummernbereich für Ortsnetzzurufnummern ist ein Teil des deutschen Nummernraums für die öffentliche Telekommunikation, der durch die Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion definiert ist.

### 2.2 Untergliederung in Nummernteilbereiche

Die Bundesrepublik Deutschland ist in Ortsnetzbereiche (ONB) eingeteilt. Für jeden ONB ist ein Nummernteilbereich festgelegt, der durch eine Ortsnetzkenzahl (ONKz) identifiziert ist.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht in Form einer Datei zur Verwendung in einem Geographischen Informationssystem (GIS) ein Verzeichnis über die ONKz, die ONB-Namen und die geographischen Grenzen aller ONB (GIS-Daten der ONB-Grenzen). Das Verzeichnis kann im Internet unter <http://www.bundesnetzagentur.de> abgerufen werden.

Die Zuständigkeit für Änderungen von ONB und ONKz liegt bei der Bundesnetzagentur.

Hinweis: Bezüglich der Verwendung der Ortsnetzkennzahl (0)621 für die Ortsnetze Mannheim und Ludwigshafen gelten besondere Regelungen (siehe Verfügung 6/1998 vom 04.03.98 (Reg TP Amtsblatt Nr. 2/98)).

## 2.3 Rufnummernstruktur

Ortsnetzzurufnummern setzen sich aus einer zwei- bis fünfstelligen ONKz und einer Teilnehmerrufnummer zusammen.

Bei der Anwahl einer Ortsnetzzurufnummer, die nicht zum eigenen ONB gehört, sind die nationale Verkehrsausscheidungsziffer (Prefix) „0“ und die ONKz mitzuwählen. Bei der Anwahl einer Ortsnetzzurufnummer aus dem Ausland sind die internationale Verkehrsausscheidungsziffer (in der Regel „00“) und die Länderkennzahl „49“ der Ortsnetzzurufnummer voranzustellen. Bei Anwahl einer Ortsnetzzurufnummer, die zum eigenen ONB gehört, ist grundsätzlich eine Kurzwahl möglich, d. h. die Verkehrsausscheidungsziffer und die ONKz müssen nicht gewählt werden (offene Nummerierung); der Anbieter entscheidet, ob er das Leistungsmerkmal der offenen Nummerierung anbietet.

Neu zuzuteilende Rufnummern für Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E) sind grundsätzlich zehn Stellen lang. In ONB, in denen der Bedarf mit zehnstelligen Rufnummern durch die Bundesnetzagentur nicht gedeckt werden kann, sind neu für NZ-E zuzuteilende Rufnummern nach einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur elf Stellen lang. Bei NZ-E mit mehr als drei Rufnummern sind die Rufnummern ab der vierten Rufnummer in bestimmten Fällen eine Ziffer länger (vergleiche Anlage 1, Abschnitt 2).

*Anmerkung: Mit Verfügung Nr. 13/2009 (Amtsblatt 8/2009 vom 06.05.2009) wurde festgelegt, dass neu zuzuteilende Rufnummern für Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E) grundsätzlich elf Stellen lang sind. Nur in den vier Ortsnetzbereichen mit zweistelliger Ortsnetzkennzahl Berlin (030), Hamburg (040), Frankfurt (069) und München (089) sind Rufnummern für NZ-E zehnstellig zuzuteilen.*

Ein „Netzzugang“ (NZ) ist die einem Teilnehmer von einem Anbieter bereitgestellte Funktionalität, über das öffentliche Telefonnetz kommende und gehende Verbindungen mit anderen Teilnehmern aufgebaut zu bekommen (vergleiche auch § 21 Abs. 2 Nr. 7a TKG 2004).

Neu zuzuteilende Rufnummern für Netzzugänge mit zusammenhängenden Rufnummern (NZ-Z) sind grundsätzlich elf Stellen lang. In ONB, in denen der Bedarf mit elfstelligen Rufnummern durch die Bundesnetzagentur nicht gedeckt werden kann, sind neu für NZ-Z zuzuteilende Rufnummern nach einer entsprechenden Festlegung der Bundesnetzagentur zwölf Stellen lang (vergleiche Abschnitte 5 und 6).

### Ortsnetzzurufnummern sind somit wie folgt strukturiert:

| Prefix                                      | Nationale Rufnummer (10, 11 bzw. 12 Stellen) |                                                   |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| National<br>"0" bzw.<br>internat.<br>"0049" | ONKz<br>(2 - 5 Stellen)                      | Teilnehmerrufnummer<br>(5 - 10 Stellen)           |
|                                             | 2 Stellen                                    | NZ-E: 8 bzw. 9 Stellen<br>NZ-Z: 9 bzw. 10 Stellen |
|                                             | 3 Stellen                                    | NZ-E: 7 bzw. 8 Stellen<br>NZ-Z: 8 bzw. 9 Stellen  |
|                                             | 4 Stellen                                    | NZ-E: 6 bzw. 7 Stellen<br>NZ-Z: 7 bzw. 8 Stellen  |
|                                             | 5 Stellen                                    | NZ-E: 5 bzw. 6 Stellen<br>NZ-Z: 6 bzw. 7 Stellen  |

Die Bundesnetzagentur erstellt und veröffentlicht ein Verzeichnis, welche Länge neu zuzuteilende Rufnummern für NZ-E und für NZ-Z haben (Stelligkeit). Das Verzeichnis kann wie die in Abschnitt 2.2 beschriebenen Verzeichnisse bezogen werden. Die im Verzeichnis angegebene Rufnummernlänge gilt auch bei Übernahmen des NZ (Wechsel des Teilnehmers bei Beibehaltung des Anbieters) und bei der Erweiterung von NZ-Z.

Abweichend von der für NZ-Z festgelegten Rufnummernlänge können für Abfragestellen (Zentralen) kürzere Rufnummern verwendet werden.

Die längerstellige Nutzung von Rufnummern (Anhängen von Ziffern) durch den Teilnehmer ist grundsätzlich zulässig. Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

- a) Aus der längerstelligen Nutzung durch den Teilnehmer erwachsen keine Rechtsansprüche. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit etwaig erforderlich werdenden Rufnummernänderungen und im Zusammenhang mit Portierungen.
- b) Inwieweit längere Nummern technisch erreichbar sind, richtet sich nach den Gegebenheiten bei den an einer Verbindung beteiligten Netzbetreibern.
- c) Nach der Empfehlung E.164 der Internationalen Fernmeldeunion können Rufnummern in Deutschland bis zu 13 Ziffern lang sein (ohne Prefix).

Auslaufend kann es nationale Rufnummern geben, die kürzer als zehn, elf bzw. zwölf Stellen sind.

### 3. Verwendungszweck

Bei Ortsnetzzurufnummern erlaubt die ONKz einen Rückschluss auf die geographische Lokation des Teilnehmers.

Die Feststellung der geographischen Lokation des Teilnehmers erfolgt über eines der folgenden Kriterien:

#### a) Lokation des NZ

Maßgeblich ist die Lokation in den Räumlichkeiten des Teilnehmers, an der dem Teilnehmer der NZ bereitgestellt wird. Der NZ muss dem Teilnehmer dauerhaft zugeordnet sein. Die Lokation muss ständig im ONB liegen.

Handelt es sich bei der Lokation um einen geographischen Bereich, weil der NZ über eine Funkverbindung erfolgt, muss der Schwerpunkt innerhalb des ONB liegen, und der NZ darf grundsätzlich nur innerhalb des ONB möglich sein. Sofern sich die Funkverbindungen nicht mit einem zumutbaren Aufwand auf den ONB begrenzen lassen, darf der NZ ausnahmsweise zusätzlich aus dem direkt angrenzenden Gebiet der unmittelbar benachbarten ONB möglich sein. Die Bundesnetzagentur behält sich ausdrücklich vor, einen Maximalwert für die Überschreitung der Ortsnetzgrenze festzulegen.

Bei NZ-Z, bei denen im Netz eine Durchwahlfähigkeit realisiert wird und die einzelnen Nebenstellen über separierte NZ angebunden sind (z. B. Centrex-Anwendung) sind folgende Lösungen möglich:

1. Die ONKz der einzelnen NZ richten sich nach dem jeweiligen ONB der Standorte.
2. Alle NZ haben die gleiche ONKz, in deren zugeordneten ONB mindestens ein NZ vorhanden ist.
3. Einige NZ haben die gleiche ONKz, in deren zugeordneten ONB mindestens ein NZ vorhanden ist und einige NZ richten sich nach den jeweiligen ONB des Standortes.

Bei den Lösungen 2 und 3 muss der Anbieter des NZ-Z vor der Realisierung formlos eine Genehmigung der Bundesnetzagentur einholen. Der Antrag muss eine detaillierte Beschreibung der geplanten Anwendung enthalten. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Regel innerhalb von 10 Arbeitstagen. Die Bundesnetzagentur erteilt die Genehmigung, wenn durch die Lösung keine Rufnummernknappheit erzeugt wird und keine Regelungen zu Ortsnetzzurufnummern unterlaufen werden.

#### b) Wohnsitz oder Betriebssitz des Teilnehmers

Maßgeblich ist die Lokation eines Wohnsitzes bzw. eines Betriebssitzes des Teilnehmers, für den der Dienst erbracht werden soll.

Wohnsitz bzw. Betriebssitz müssen im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzen der Ortsnetzbereiche sowohl beim Beginn der Vertragsbeziehung zum Teilnehmer als auch in deren weiteren Verlauf überprüft werden (Validierung der Nutzungsberechtigung). Ortsnetzzurufnummern dürfen nur dann verwendet werden, wenn der Ortsnetzbezug aufgrund der angewandten Validierungsverfahren und aufgrund der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zum Teilnehmer tatsächlich sichergestellt werden kann.

Wohnsitz bzw. Betriebssitz können insbesondere auf der Basis amtlicher Dokumente überprüft werden (z. B. anhand des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung im Falle des Wohnsitzes, z.B. anhand eines Handelsregistersauszuges oder einer Bescheinigung der

Gewerbeanzeige im Falle des Betriebssitzes). Das Kriterium „Betriebssitz“ knüpft an den Regelungsgehalt des § 14 Abs.1 S.1 Gewerbeordnung (GewO) an. Demnach ist der selbständige Betrieb eines stehenden Gewerbes oder der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Begriff „Betriebssitz“ im Sinne dieser Zuteilungsregeln ist aber nicht auf Gewerbebetriebe beschränkt, sondern gilt insbesondere auch für die Angehörigen freier Berufe entsprechend, wenn sich der feste Ortsbezug der Tätigkeit in ähnlicher Weise wie bei der Bescheinigung einer Gewerbeanzeige nachweisen lässt (z.B. anhand der Bescheinigung einer berufsständischen Kammerorganisation).

Für die Rufnummer 19222 der Leitstellen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes gilt eine Sonderregelung (siehe Abschnitt 7).

Die an einen NZ-Z angeschlossenen Endeinrichtungen müssen nicht zwingend alle im entsprechenden ONB lokalisiert sein.

Klarstellende Hinweise zum Ortsnetzbezug von Ortsnetzrufnummern:

- Anbieter, die sich nicht in der Lage sehen, den Ortsnetzbezug tatsächlich sicherzustellen, dürfen keine abgeleiteten Zuteilungen von Ortsnetzrufnummern vornehmen. Sie können aber stattdessen z. B. Nationale Teilnehmerrufnummern abgeleitet zuteilen.
- Um den Ortsnetzbezug sicherstellen zu können, wird die Bundesnetzagentur ihr Entschließungs- und Auswahlmessen im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse im Regelfall wie folgt ausüben:

Sollte die Bundesnetzagentur feststellen, dass eine abgeleitete Zuteilung ohne Beachtung des Ortsnetzbezuges erfolgt ist bzw. trotz Wegfall des jeweiligen Ortsnetzbezuges eine Ortsnetzrufnummer weiterhin genutzt wird, ordnet die Bundesnetzagentur gegenüber dem Anbieter die Abschaltung der betroffenen Rufnummer an.

Sollte die Bundesnetzagentur feststellen, dass ein originärer Zuteilungsnehmer den Ortsnetzbezug systematisch nicht sicherstellt, widerruft sie die originäre Zuteilung für diejenigen Rufnummernblöcke, innerhalb derer Fälle der Missachtung aufgetreten sind.

Bei originären Zuteilungsnehmern, denen bis zu 1000 RNB zugeteilt sind, stellt die Bundesnetzagentur die systematische Missachtung des Ortsnetzbezugs dabei fest, wenn ihr innerhalb der letzten sechs Monate mehr als zehn Fälle bekannt geworden sind.

Bei originären Zuteilungsnehmern, denen mehr als 1000 RNB zugeteilt sind, stellt die Bundesnetzagentur die systematische Missachtung des Ortsnetzbezugs fest, wenn die Anzahl der ihr innerhalb der letzten sechs Monate bekannt gewordenen Fälle die durch 100 geteilte Zahl der zugeordneten RNB übersteigt.

Sollte die Bundesnetzagentur nach einem Widerruf erneut feststellen, dass ein originärer Zuteilungsnehmer den Ortsnetzbezug systematisch nicht sicherstellt, widerruft sie die originäre Zuteilung aller zugeteilten RNB.

Im Fall des Widerrufs originärer Zuteilungen entfallen alle abgeleiteten Zuteilungen aus den betroffenen RNB und die Rufnummern müssen abgeschaltet werden, es sei denn, dem originären Zuteilungsnehmer bzw. dem aktuellen Anbieter gelingt gegenüber der Bundesnetzagentur der positive Nachweis, dass bei Rufnummern der betroffenen RNB der erforderliche Ortsnetzbezug gegeben ist.

Ortsnetzzurufnummern sind Nummern für Dienste, die außerdem folgende Eigenschaften aufweisen:

- Der Dienst ermöglicht den Zugang zum öffentlichen Telefonnetz, d.h. abgehende und/oder kommende Verbindungen mit einem öffentlichen Telefonnetz.
- Es handelt sich nicht um einen Premium Rate-Dienst. Die Anwahl der Rufnummer führt zu keinem Vertragsschluss über zusätzlich zur Verbindungsleistung kostenpflichtig erbrachte weitere Dienstleistungen. Der Angerufene erhält keine Auszahlungen und sonstige Gutschriften für eingehende Anrufe.
- Der Dienst entspricht kommerziell nicht dem Angebot einer Betreiberauswahl.
- Das Verfahren zur Rufnummernmitnahme gemäß § 59 TKG erfolgt im Rahmen des Portierungsdatenaustauschverfahrens für Ortsnetzzurufnummern (vergleiche Abschnitt 8.4).
- Die Rufnummern unterfallen der Betreiberauswahl und der Betreibervorauswahl nach § 40 TKG 2004.
- Ortsnetzzurufnummern werden nicht verwendet, wenn durch die Nutzung der Rufnummer Massenverkehr zu erwarten ist, der Netzüberlastungen verursachen kann.

## **4. Zuteilungsverfahren**

### **4.1 Zweistufigkeit des Verfahrens**

Die Zuteilung von Ortsnetzzurufnummern erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

- a) Ortsnetzzurufnummern werden in Rufnummernblöcken (RNB) an Anbieter von Telekommunikationsdiensten zugeteilt (originäre Zuteilung).
- b) Die Zuteilung von Rufnummern an Teilnehmer (abgeleitete Zuteilung) erfolgt durch den originären Zuteilungsnehmer von RNB.

### **4.2 Originäre Zuteilung**

#### **4.2.1 Voraussetzungen**

Originäre Zuteilungen erfolgen an Unternehmen, die

1. im betreffenden Ortsnetzbereich einen Dienst gemäß Abschnitt 3 anbieten oder hierzu innerhalb von 12 Monaten in der Lage sind,
2. über eine Portierungskennung verfügen und das Portierungsdatenaustauschverfahren gemäß Abschnitt 8.4 anwenden oder hierzu bis zur Nutzung der beantragten Rufnummern in der Lage sind und
3. eine Gewerbeanmeldung, einen aktuellen Handelsregisterauszug oder bei Sitz im Ausland Nachweise entsprechend § 13e Abs. 2 Handelsgesetzbuch (HGB) erbringen können.

#### **4.2.2 Verfahren**

Das Zuteilungsverfahren wird in Form einer Verwaltungsanweisung gesondert veröffentlicht (siehe Amtsblatt der Bundesnetzagentur 7/2006 vom 07.04.2006, Mitteilung 163/2006).

#### **4.2.3 Erworbene Rechte**

Mit der Zuteilung erwirbt der originäre Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

- a) Vornahme oder Veranlassung der Schaltung des zugeteilten RNB unter Verwendung der eigenen Portierungskennung
- b) Vornahme abgeleiteter Zuteilungen
- c) Vornahme oder Veranlassung der Schaltung abgeleitet zugeteilter Rufnummern unter Verwendung der eigenen Portierungskennung

Die Rechte sind durch das TKG (insbesondere auch die Regelungen zur Rufnummernübertragbarkeit, § 59), diese Verfügung und den Zuteilungsbescheid beschränkt.

Das Recht zur Vornahme abgeleiteter Zuteilungen umfasst auch die Möglichkeit, einen Dritten vertraglich mit der Vornahme zu beauftragen. Je nach Vertragsgestaltung können die abgeleiteten Zuteilungsnehmer Kunden des originären Zuteilungsnehmers oder des Dritten sein. Auch bei der Einbindung eines Dritten bleibt gegenüber der Bundesnetzagentur in jeder Hinsicht der originäre Zuteilungsnehmer verantwortlich und es muss weiterhin die Portierungskennung des originären Zuteilungsnehmers verwendet werden.

Im Falle einer Rufnummernübertragung nach § 59 TKG geht das Recht c) für die Dauer des Vertrages mit dem wechselnden Teilnehmer auf dessen neuen Vertragspartner über.

Der Handel mit RNB, d. h. eine rechtsgeschäftliche Weitergabe oder Übertragung von originären Zuteilungen ist unzulässig. Hierzu zählen auch Vereinbarungen, in denen die Rückgabe eines RNB mit einer Zahlung an den bisherigen Zuteilungsnehmer verknüpft ist. Ebenso sind Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen unzulässig, in denen der Eindruck erweckt wird, dass der Verkauf oder die Überlassung eines RNB gegen Abstandszahlung möglich ist.

Verträge zwischen dem originären Zuteilungsnehmer und einem Dritten, wonach der Dritte

- mitsamt seinen Kunden und deren Rufnummern zu einem anderen Unternehmen wechselt, dem eine Portierungskennung zugeteilt ist bzw.
- für seine Kunden fortan seine eigene Portierungskennung verwendet,

sind zulässig, sofern sie keine Regelungen enthalten, die dieser Verfügung oder der Rufnummernmitnahme nach § 59 TKG entgegenstehen. Solche Verträge sind vor Ihrem Vollzug der Bundesnetzagentur schriftlich anzuzeigen (Übersendung an die in Abschnitt 2.2 genannte Anschrift). Mit dem Vollzug ist bei den betroffenen Rufnummern die Portierungskennung des anderen Unternehmens bzw. des Dritten zu verwenden. Die Mitteilung gegenüber anderen Anbietern erfolgt im Rahmen des Portierungsdatenaustauschverfahrens nach Abschnitt 8.4.

### **4.3 Abgeleitete Zuteilung**

#### **4.3.1 Voraussetzungen**

Eine abgeleitete Zuteilung erfolgt im Rahmen des Abschlusses eines Vertrages zwischen einem originären Zuteilungsnehmer oder einem von diesem beauftragten Dritten und einem Teilnehmer über die Bereitstellung eines NZ.

#### 4.3.2 Verfahren

Bei der abgeleiteten Zuteilung müssen die GIS-Daten der ONB-Grenzen gemäß Abschnitt 2.2 zugrunde gelegt werden.

Der originäre Zuteilungsnehmer entscheidet, welche der ihm zugeteilten Rufnummern er abgeleitet zuteilt. Die Zuteilung muss diskriminierungsfrei erfolgen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf bestimmte Rufnummern.

Der originäre Zuteilungsnehmer kann für die abgeleitete Zuteilung von Rufnummern an Teilnehmer ein Entgelt erheben. Das Entgelt darf die direkt mit der Zuteilung (sowohl originäre als auch abgeleitete) der Rufnummern verbundenen Kosten nicht überschreiten.

Wie viele Rufnummern einem Teilnehmer maximal zugeteilt werden können, ist von der Art des NZ abhängig (siehe Anlage 1)

Wird der Vertrag über den NZ gekündigt oder geändert, ohne dass sich der Teilnehmer ändert, müssen bezüglich der zugeteilten Rufnummern die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden (Änderung des Teilnehmers: siehe Abschnitt 8.7). Dies gilt auch, wenn die betreffenden Rufnummern dem Teilnehmer nicht von seinem aktuellen Vertragspartner zugeteilt wurden (portierte Rufnummern und Rufnummern, die vor dem 01.02.2000 von der Deutschen Telekom AG oder einem Rechtsvorgänger zugeteilt wurden („Altbestand“)).

Wenn Rufnummern gemäß § 59 TKG portiert werden sollen, muss der aufnehmende Anbieter eine Ermittlung des Rufnummernbedarfs gemäß Anlage 1 sowie etwaige Maßnahmen nach Anlage 2 durchführen (zu Portierungen siehe auch Abschnitt 8.4).

#### 4.3.3 Rechte

Mit der Zuteilung erwirbt der abgeleitete Zuteilungsnehmer folgende Rechte:

- a) Nutzung der Rufnummer im Rahmen des Vertrages, in dessen Rahmen er die Rufnummer zugeteilt bekommen hat bzw. im Rahmen dessen die Rufnummer gemäß § 59 TKG übertragen wurde.

Wurde eine Rufnummer auf Grund des Kriteriums 3b (Wohnsitz oder Betriebssitz) abgeleitet zugeteilt, entfällt das Nutzungsrecht, sobald der Teilnehmer im ONB über keinen Wohnsitz bzw. Betriebssitz mehr verfügt.

Abgeleitet zugeteilte Rufnummern dürfen nur für die Identifizierung von Netzzugängen bei einem Anbieter verwendet werden. Die Einrichtung von Netzzugängen bei mehreren Anbietern mit denselben Rufnummern ist unzulässig.

Unbenommen davon dürfen Rufnummern in Verzeichnissen eingetragen sein, in denen eine Umsetzung in einen Domännennamen erfolgt (z. B. ENUM).

- b) Rufnummernübertragung gemäß § 59 TKG

Die Rechte sind durch das TKG und diese Verfügung beschränkt.

Der abgeleitete Zuteilungsnehmer kann das Nutzungsrecht an ihm zugeteilten Rufnummern nicht weitergeben.

## 5. Arten von Rufnummernblöcken

### 5.1 Größe von Rufnummernblöcken

#### 5.1.1 Zehnstelligkeit bei NZ-E und Elfstelligkeit bei NZ-Z (Stufe 1: Zehn-/Elfstelligkeit)

Bei Zehnstelligkeit von NZ-E und Elfstelligkeit von NZ-Z wird hinsichtlich der Größe zwischen folgenden Arten von RNB unterschieden:

|                                          | Anzahl der<br>Teilnehmerrufnummern bei<br>Nutzung für NZ-E<br>(Zehnstelligkeit) | Anzahl der<br>Teilnehmerrufnummern bei Nutzung<br>für NZ-Z<br>(Elfstelligkeit) |
|------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| Zehner<br>Rufnummernblock (zRNB)         | 10                                                                              | 100                                                                            |
| Hunderter<br>Rufnummernblock (hRNB)      | 100                                                                             | 1.000                                                                          |
| Tausender<br>Rufnummernblock (tRNB)      | 1.000                                                                           | 10.000                                                                         |
| Zehntausender<br>Rufnummernblock (ztRNB) | 10.000                                                                          | 100.000                                                                        |

#### 5.1.2 Elfstelligkeit bei NZ-E und bei NZ-Z (Stufe 2: allgemeine Elfstelligkeit)

Wenn die Bundesnetzagentur die Elfstelligkeit bei NZ-E festlegt, gilt diese Festlegung auch für abgeleitet zuzuteilende Rufnummern aus RNB, die vor der Festlegung originär zehnstellig zugeteilt wurden; bereits erfolgte abgeleitete Zuteilungen bleiben unberührt.

Durch diese Festlegung erhöht sich die Anzahl der Teilnehmerrufnummern bei Nutzung für NZ-E für alle RNB, die vor der Festlegung zugeteilt wurden, um den Faktor zehn. Die Anzahl der Teilnehmerrufnummern bei Nutzung für NZ-Z bleibt wie in Stufe 1.

Im Ergebnis wird bei Elfstelligkeit von NZ-E und von NZ-Z hinsichtlich der Größe zwischen folgenden Arten von RNB unterschieden:

|                                                                                           |                                          | Anzahl der Teilnehmerrufnummern bei<br>Nutzung für NZ-E oder für NZ-Z<br>(Elfstelligkeit) |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| RNB, die <u>nach</u> der<br>Festlegung von Stufe 2<br>originär zugeteilt<br>werden        | Zehner Rufnummernblock<br>(zRNB)         | 10                                                                                        |
|                                                                                           | Hunderter<br>Rufnummernblock (hRNB)      | 100                                                                                       |
|                                                                                           | Tausender<br>Rufnummernblock (tRNB)      | 1.000                                                                                     |
|                                                                                           | Zehntausender<br>Rufnummernblock (ztRNB) | 10.000                                                                                    |
| RNB, die bereits <u>vor</u> der<br>Festlegung von Stufe 2<br>originär<br>zugeteilt wurden | Zehner Rufnummernblock<br>(zRNB)         | 100 *)                                                                                    |
|                                                                                           | Hunderter<br>Rufnummernblock (hRNB)      | 1.000 *)                                                                                  |
|                                                                                           | Tausender<br>Rufnummernblock (tRNB)      | 10.000 *)                                                                                 |
|                                                                                           | Zehntausender<br>Rufnummernblock (ztRNB) | 100.000 *)                                                                                |

\*) Falls aus dem Block vor der Festlegung der Stufe 2 noch keine Rufnummern abgeleitet zugeteilt wurden; ansonsten ist die tatsächliche Anzahl der Rufnummern eines RNB pro Rufnummer, die vor der Festlegung der Stufe 2 zehnstellig abgeleitet zugeteilt wurde, um neun geringer.

### 5.1.3 Elfstelligkeit bei NZ-E und Zwölfstelligkeit bei NZ-Z (Stufe 3: Elf-/Zwölfstelligkeit)

Wenn die Bundesnetzagentur die Zwölfstelligkeit bei NZ-E festlegt, gilt diese Festlegung auch für abgeleitet zuzuteilende Rufnummern aus RNB, die vor der Festlegung originär zugeteilt wurden; bereits erfolgte abgeleitete Zuteilungen bleiben unberührt.

Durch diese Festlegung erhöht sich die Anzahl der Teilnehmerrufnummern bei Nutzung für NZ-Z für alle RNB (sowohl RNB, die nach der Festlegung zugeteilt werden als auch RNB, die vor der Festlegung zugeteilt wurden) um den Faktor zehn.

Im Ergebnis wird bei Elfstelligkeit bei NZ-E und Zwölfstelligkeit bei NZ-Z hinsichtlich der Größe zwischen folgenden Arten von RNB unterschieden:

|                                                                                  |                                       | Anzahl der Teilnehmerrufnummern bei Nutzung für NZ-E (Elfstelligkeit) | Anzahl der Teilnehmerrufnummern bei Nutzung für NZ-Z (Zwölfstelligkeit) |
|----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| RNB, die <u>nach</u> der Festlegung von Stufe 2 originär zugeteilt werden        | Zehner Rufnummernblock (zRNB)         | 10                                                                    | 100                                                                     |
|                                                                                  | Hunderter Rufnummernblock (hRNB)      | 100                                                                   | 1.000                                                                   |
|                                                                                  | Tausender Rufnummernblock (tRNB)      | 1.000                                                                 | 10.000                                                                  |
|                                                                                  | Zehntausender Rufnummernblock (ztRNB) | 10.000                                                                | 100.000                                                                 |
| RNB, die bereits <u>vor</u> der Festlegung von Stufe 2 originär zugeteilt wurden | Zehner Rufnummernblock (zRNB)         | 100 *1)                                                               | 1.000 *2)                                                               |
|                                                                                  | Hunderter Rufnummernblock (hRNB)      | 1.000 *1)                                                             | 10.000 *2)                                                              |
|                                                                                  | Tausender Rufnummernblock (tRNB)      | 10.000 *1)                                                            | 100.000 *2)                                                             |
|                                                                                  | Zehntausender Rufnummernblock (ztRNB) | 100.000 *1)                                                           | 1.000.000 *2)                                                           |

\*1) Falls aus dem Block vor der Festlegung der Stufe 2 noch keine Rufnummern abgeleitet zugeteilt wurden; ansonsten ist die tatsächliche Anzahl der Rufnummern eines RNB pro Rufnummer, die vor der Festlegung der Stufe 2 zehnstellig abgeleitet zugeteilt wurde, um neun geringer.

\*2) Falls aus dem Block vor der Festlegung der Stufe 3 noch keine Rufnummern abgeleitet zugeteilt wurden; ansonsten ist die tatsächliche Anzahl der Rufnummern eines RNB pro Rufnummer, die vor der Festlegung der Stufe 2 zehnstellig abgeleitet zugeteilt wurde, um neunundneunzig geringer und pro Rufnummer, die vor der Festlegung der Stufe 3 elfstellig abgeleitet zugeteilt wurde, um neun geringer.

## 5.2 Klassifizierung von Rufnummernblöcken

Hinsichtlich des Zustandes wird zwischen folgenden Klassen von RNB unterschieden:

| Klasse |                                                                                                                        | Teilklassse                                                                                                                                                   |
|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1      | Freie tRNB                                                                                                             | a) Aktuell zuteilbar                                                                                                                                          |
|        |                                                                                                                        | b) Reserve                                                                                                                                                    |
|        |                                                                                                                        | c) Gesperert aus besonderem Anlass *1)                                                                                                                        |
|        |                                                                                                                        | d) Gesperert für Umstrukturierungsmaßnahmen                                                                                                                   |
| 2      | Freie hRNB *2)                                                                                                         | a) Aktuell zuteilbar                                                                                                                                          |
|        |                                                                                                                        | b) Reserve                                                                                                                                                    |
|        |                                                                                                                        | c) Gesperert aus besonderem Anlass *1)                                                                                                                        |
|        |                                                                                                                        | d) Gesperert für Umstrukturierungsmaßnahmen                                                                                                                   |
| 3      | Genutzte, aber nicht bzw. nicht mehr originär zugeteilte RNB (können nicht beantragt werden; vergleiche auch Klasse 5) | a) Zurückgeflossene RNB (vormals originär zugeteilte RNB, bei denen die Zuteilung zurückgegeben, widerrufen oder zurückgenommen wurde); Zerlegung beantragbar |
|        |                                                                                                                        | b) RNB aus dem Altbestand*3), die auch oder nur zehnstellig und/oder elfstellig abgeleitet zugeteilte Rufnummern enthalten; Zerlegung beantragbar             |
|        |                                                                                                                        | c) RNB aus dem Altbestand*3) mit ausschließlich neunstellig oder kürzer abgeleitet zugeteilten Rufnummern; Zerlegung <u>nicht</u> beantragbar                 |
| 4      | Zugeteilte RNB                                                                                                         |                                                                                                                                                               |
| 5      | Durch Zerlegung entstandene freie RNB aus Rückflüssen und Altbestand (beantragbar)                                     |                                                                                                                                                               |

\*1) Die RNB werden in die Klassen 1a oder 1b bzw. 2a oder 2b übertragen, wenn der besondere Anlass entfallen ist.

\*2) vergleiche auch Abschnitt 6c dieser Verfügung und Abschnitt 8 des Zuteilungsverfahrens

\*3) Aus den RNB der Klassen 3b und 3c wurden von der Deutschen Telekom AG (DTAG) oder einem Rechtsvorgänger vor dem 01.02.2000 Rufnummern an Teilnehmer zugeteilt (Altbestand). Einige Rufnummern des Altbestands wurden zwischenzeitlich zu anderen Netzbetreibern portiert. Die nicht portierten Rufnummern des Altbestandes sind Bestandteil des Netzes der DTAG. Die nicht abgeleitet zugeteilten Rufnummern aus den RNB der Klassen 3b und 3c unterstehen der Verfügungsgewalt der Bundesnetzagentur.

Bei RNB der Klassen 3a und 3b kann eine Zerlegung in belegte und unbelegte Teile beantragt werden (vergleiche Abschnitt 4.3 des Zuteilungsverfahrens).

Wird ein tRNB zerlegt, entstehen 10 hRNB.

Wird ein hRNB zerlegt, entstehen 10 zRNB.

Die belegten Teile der zerlegten RNB verbleiben als zRNB bzw. hRNB in der Klasse 3a bzw. 3b.

Die unbelegten Teile (freie zRNB oder hRNB) bilden die Klasse 5. Bei RNB der Klasse 5 dürfen dem Teilnehmer Rufnummern der Länge zugeteilt werden, die der Länge der bisherigen Nummern seines durchwahlfähigen NZs entsprechen (mind. 10-stellig), auch wenn diese Länge nicht der für den ONB festgelegten Länge entspricht (vergleiche Abschnitt 2.3).

## 6. Maßnahmen bei Rufnummernmangel

Stellt die Bundesnetzagentur für einen ONB Rufnummernmangel fest, ergreift sie gemäß § 108 TKG geeignete Maßnahmen. Welche Maßnahmen ergriffen werden, ist von der konkreten Situation im ONB abhängig.

Insbesondere können die nachfolgenden Maßnahmen ergriffen werden. In der Regel werden dann die angegebene Reihenfolge und die angegebenen Vorankündigungszeiten herangezogen.

|    | <b>Maßnahme</b>                                                                                                               | <b>Vorankündigungszeit</b> |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| a) | Reduzierung der Losgröße (vergleiche Abschnitt 2 des Zuteilungsverfahrens)                                                    | ohne Vorankündigung        |
| b) | Festlegung der Elfstelligkeit für NZ-E                                                                                        | 3 Monate                   |
| c) | Zerlegung von RNB der Klasse 3; Zuordnung freier hRNB zur Klasse 2 *1)                                                        | 3 Monate                   |
| d) | Widerruf der Zuteilung nicht genutzter RNB                                                                                    | 6 Monate                   |
| e) | Festlegung der Zwölfstelligkeit für NZ-Z *2)                                                                                  | 24 Monate                  |
| f) | Festlegung der Zwölfstelligkeit für NZ-E *2)                                                                                  | 24 Monate                  |
| g) | Widerruf der Zuteilung genutzter RNB (Räumung von bestimmten RNB)                                                             | 24 Monate                  |
| h) | Änderung der bisherigen ONKz (z.B. in eine kürzere ONKz und Voranstellung einer Ziffer vor bisherige Teilnehmerrufnummern)*2) | 36 Monate                  |

\*1) Zerlegt werden nur mindestens 10stellige RNB

\*2) Vor der Entscheidung über diese Maßnahmen wird eine öffentliche Anhörung durchgeführt

Die Bundesnetzagentur verfügt die Änderung gegenüber den Anbietern von Zugängen zum öffentlichen Telefonnetz, denen dann die Umsetzung gegenüber ihren Teilnehmern obliegt.

## 7. Teilnehmernummer der Struktur 19xxx

Vor 1998 wurden unter bestimmten Bedingungen für Anwendungen, die in mehreren ONB unter der gleichen Rufnummer erreichbar sein sollten, Teilnehmernummern der Struktur 19xxx zugeteilt (sog. „INDI-Rufnummern“). Die Zuteilung erfolgte bundesweit, also für alle 5200 ONB, oder für eine Teilmenge der 5200 ONB.

INDI-Rufnummern werden seit dem 01.01.98 nicht mehr zugeteilt, da sie nicht der für Ortsnetznummern festgelegten Rufnummernlänge entsprechen.

Zuteilungsnehmer können in Ortsnetzen, in denen ihre Nummer noch nicht geschaltet ist, diese zurzeit noch schalten lassen.

Bei Verbänden und Genossenschaften kann der Zuteilungsnehmer entscheiden, dass die zugeteilte Nummer auch durch die Mitglieder genutzt werden kann (Nachweis: Zustimmungserklärung des Zuteilungsnehmers bei Auftragserteilung zur Schaltung des Zugangs). Die Nutzung einer INDI-Rufnummer durch einen Franchise-Vertrag ist nicht zulässig und kann den Widerruf der Zuteilung zur Folge haben.

Zum 30.09.2006 entfällt die Möglichkeit, die Schaltung einer INDI-Rufnummer in weiteren ONB zu beauftragen. Ab diesem Datum verlieren die INDI-Rufnummern ihren bundeseinheitlichen Status; die bis zum 30.09.2006 in den ONB geschalteten INDI-Rufnummern haben nach diesem Stichtag den gleichen Status wie andere Rufnummern in den ONB. Diese Regelung sowie der Stichtag gelten nicht

für die Rufnummer 19 222, die ausschließlich für die Erreichbarkeit der Leitstellen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes zur Verfügung steht. Diese behält ihren bundeseinheitlichen Status und kann auch über den 30.09.2006 hinaus noch in weiteren Ortsnetzbereichen beauftragt werden.

Im Übrigen muss bei der Schaltung der Rufnummer 19 222 der Ortsnetzbezug von Ortsnetzzurufnummern für die Erreichbarkeit der Leitstellen des öffentlich-rechtlichen Rettungsdienstes nicht sichergestellt werden. Das heißt, dass die Nutzung dieser Rufnummer in einem ONB auch ohne die Lokation eines Netzabschlusspunktes bzw. den Wohnort oder Betriebssitz eines Teilnehmers möglich ist. Damit ist eine ortsnetz fremde Nutzung der Ortsnetzzurufnummer 19 222 möglich, um den öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst sicherstellen zu können.

RNB, zu denen die Rufnummern der Struktur 19xxx gehören, werden entsprechend Abschnitt 5.2 klassifiziert.

## **7a Zuteilung deutscher Ortsnetzzurufnummern für Netzzugänge im grenznahen Ausland**

### **7a.1 Deutsche Zollbehörden**

Unterhält eine deutsche Zollbehörde an einer Landesgrenze eine Lokation auf ausländischem Territorium, dürfen für einen Netzzugang eines deutschen Telekommunikationsnetzes in dieser Lokation Ortsnetzzurufnummern des Ortsnetzbereichs zugeteilt werden, die auf der deutschen Seite der betreffenden Landesgrenze zuzuteilen wären.

### **7a.2 Grenzüberschreitendes Gewerbegebiet Aachen / Heerlen**

Für Netzzugänge im niederländischen Teil des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes "AVANTIS" Aachen-Heerlen dürfen wahlweise auch deutsche Ortsnetzzurufnummern mit der ONKz (0)241 (Aachen) zugeteilt werden.

### **7a.3 Nutzung aus historischen Gründen**

Von der DTAG bzw. einem Rechtsvorgänger wurden vor dem 01.02.2000 in einigen Einzelfällen Ortsnetzzurufnummern für Netzzugänge im grenznahen Ausland abgeleitet zugeteilt. Diese Zuteilungen genießen Bestandsschutz.

### **7a.4 Sonstige Bestimmungen**

Die Abschnitte 7a.1 bis 7a.3 beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Nummerierung. Regelungen aus anderen Bereichen, insbesondere genehmigungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Errichtung telekommunikationstechnischer Einrichtungen und der Erbringung von Telekommunikationsdiensten bleiben unberührt.

## **8. Nutzungsbedingungen**

Bei der Nutzung von Ortsnetzzurufnummern müssen neben den vorstehenden Regelungen die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden.

### **8.1 Nutzungsfrist nach Zuteilung**

Von den für einen ONB zugeteilten RNB muss mindestens einer innerhalb von 12 Monaten nach Wirksamwerden der Zuteilung genutzt werden. Ein RNB gilt als genutzt, wenn mindestens mittels einer Rufnummer ein dem Verwendungszweck entsprechender Dienst erbracht wird.

### **8.2 Rückgabe von RNB**

Originär zugeteilte RNB, die nicht mehr benötigt werden, müssen vom Zuteilungsnehmer bzw. von dessen Rechtsnachfolger bzw. vom Insolvenzverwalter umgehend zurückgegeben werden.

Insbesondere müssen RNB zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für eine originäre Zuteilung entfallen sind (vergleiche Abschnitt 4.2.1) oder wenn die Geschäftstätigkeit eingestellt wird. Die Rückgabe eines genutzten RNB ist nur in diesen Fällen möglich.

Die Rückgabe ist schriftlich gegenüber der Bundesnetzagentur zu erklären. Im Rahmen der Rückgabe ist der Status aller vormals originär zugeteilten Rufnummern mitzuteilen. Die Meldung muss bei genutzten RNB das in Anlage 3 beschriebene und bei ungenutzten RNB das in Anlage 4 beschriebene Format haben.

## **8.3 Information der Bundesnetzagentur**

### **8.3.1 Grundsätze**

Die Bundesnetzagentur ist über die Nutzung von Ortsnetzzurufnummern zu informieren. Die Informationspflichten sind in diesem Abschnitt 8.3 konkretisiert. Die beschriebenen Daten beziehen sich teilweise auch auf importierte Rufnummern. Solche Informationen müssen von allen Unternehmen gegeben werden, die Ortsnetzzurufnummern unter Verwendung ihrer Portierungskennung nutzen, also ggf. auch von Unternehmen, denen keine Ortsnetzzurufnummern originär zugeteilt sind.

Die von den Unternehmen an die Bundesnetzagentur gelieferten Daten werden ausschließlich für die Wahrnehmung der im TKG festgelegten Aufgaben im Bereich der Nummerierung, insbesondere die Verwaltung der Ortsnetzzurufnummern und die Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Ortsnetzzurufnummern verwendet.

### **8.3.2 Jährliche Informationen**

Unternehmen, denen originär Ortsnetzzurufnummern zugeteilt sind müssen ab dem Jahr der ersten Zuteilung von RNB in einem ONB bzw. ab dem Jahr der erstmaligen Nutzung von Ortsnetzzurufnummern Jahresberichte zum Stichtag 31.12. erstellen. Die Berichte müssen der Bundesnetzagentur spätestens zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres in dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format vorgelegt werden.

Ein Jahresbericht muss folgende Informationen beinhalten:

a) Angaben zum Unternehmen:

- Name
- Betreiberkennung
- Portierungskennung

b) Angaben zu jedem dem Unternehmen originär zugeteilten RNB:

- Anzahl der insgesamt abgeleitet zugeteilten Rufnummern für NZ-E, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen (einschließlich wegportierter Rufnummern).
- Anzahl der insgesamt abgeleitet zugeteilten Rufnummern für NZ-Z, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen (einschließlich wegportierter Rufnummern).
- Anzahl der insgesamt wegportierten Rufnummern für NZ-E, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen.
- Anzahl der insgesamt wegportierten Rufnummern für NZ-Z, aufgeschlüsselt nach Rufnummernlängen.

Der Datenaustausch zwischen den meldepflichtigen Unternehmen und der Bundesnetzagentur ist gemäß den Schnittstellenbeschreibungen in Anlage 5 (Schnittstelle Jahresbericht) und Anlage 6 (Schnittstelle Rückmeldung zum Jahresbericht) durchzuführen.

### **8.3.3 Halbjahresmeldung der geschalteten Rufnummern**

Unternehmen, die Ortsnetzzufnummern unter Verwendung ihrer Portierungskennung nutzen, müssen der Bundesnetzagentur halbjährlich mitteilen, welche Rufnummern sie nutzen (mit importierten Rufnummern, ohne wegportierte Rufnummern).

Dabei muss angegeben werden, für welche Zugangsart die Rufnummern genutzt sind (NZ-E, NZ-Z). Die Informationen müssen sich jeweils auf den Stichtag 31.12. bzw. 30.06. beziehen und spätestens zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres bzw. 31.07. vorliegen.

Der Datenaustausch zwischen den meldepflichtigen Unternehmen und der Bundesnetzagentur ist gemäß den Schnittstellenbeschreibungen in Anlage 7 (Schnittstelle Halbjahresmeldung) und Anlage 8 (Schnittstelle Rückmeldung zur Halbjahresmeldung) durchzuführen.

### **8.3.4 Geschaltete Rufnummern in RNB der Klasse 3**

Die Bundesnetzagentur kann von Anbietern des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz für einzelne RNB der Klassen 3a bis 3c (siehe Abschnitt 5.2) innerhalb von 10 Arbeitstagen einen Bericht anfordern, welche Rufnummern sie abgeleitet zugeteilt haben (mit importierten Rufnummern, ohne wegportierte Rufnummern; mit Rufnummern, die erst innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Stichtag der Datenlieferung frei geworden sind).

### **8.3.5 Informationen aus gegebenem Anlass**

Die Bundesnetzagentur kann aus gegebenem Anlass Sonderberichte (Ad-hoc-Berichte) von Anbietern des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz anfordern und dabei das Datenformat vorgeben.

### **8.3.6 Tagesaktuelle Daten**

Die Bundesnetzagentur kann von Anbietern des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz nach einer angemessenen Vorankündigungsfrist die tagesaktuelle Übertragung von Informationen über die Zuteilung und Portierung von Teilnehmerrufnummern verlangen. Das Übertragungsmedium und das Datenformat können in einem solchen Falle von der Bundesnetzagentur vorgegeben werden. Vor einer entsprechenden Verfügung erfolgt eine Anhörung der Marktbeteiligten.

## **8.4 Anwendung des Portierungsdatenaustauschverfahrens**

Für portierte Rufnummern muss vom ursprünglich abgebenden Anbieter (originärer Zuteilungsnehmer), vom aktuell abgebenden Anbieter und vom aktuell aufnehmenden Anbieter gemäß der Spezifikation „Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern“ des „Arbeitskreises für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und der Netzzusammenschaltung“ (AKNN; siehe auch Mitteilung 108/1997 vom 16.7.1997) verfahren werden. Ab dem 10.05.2027 gilt die Version 21.0.0.

Die Spezifikation ist im Internet verfügbar unter [www.aknn.de](http://www.aknn.de) und erhältlich bei der

Bundesnetzagentur  
Referat 120  
Postfach 8001  
53105 Bonn

E-Mail: [nummerierung@bnetza.de](mailto:nummerierung@bnetza.de)

Rufnummern dürfen nur geschaltet werden, wenn das Portierungsdatenaustauschverfahren angewendet wird.

Wird eine portierte Rufnummer der Klasse 4 frei (Kündigung des Zugangs zum öffentlichen Telefonnetz ohne weitere Portierung), muss sie an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben werden. Die Rückgabe soll erst drei Monate nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgen, damit dem bisherigen Anbieter innerhalb dieser Frist eine Wiederzuteilung an den bisherigen Kunden möglich ist. Solange die Rufnummer nicht zurückgegeben ist, kann sie zu einem anderen Anbieter portiert werden. Eine abgeleitete Zuteilung an andere Teilnehmer darf erst nach der Rückgabe und nur durch den originären Zuteilungsnehmer erfolgen

## 8.5 Änderungen von Angaben zum originären Zuteilungsnehmer

Im Falle einer Änderung des Namens (z. B. auch Umfirmierung) oder einer anderen in Abschnitt I des Antragsformulars abgefragten Angabe (z. B. Anschrift, Empfangsbevollmächtigter, dessen Adresse und Kontaktdaten, Ansprechpartner, dessen Kontaktdaten) müssen originäre Zuteilungsnehmer die Änderung der Bundesnetzagentur unaufgefordert unverzüglich formlos schriftlich anzeigen.

Auf Anforderung ist der Bundesnetzagentur unverzüglich ein aktueller Handelsregisterauszug bzw. ein entsprechender Registerauszug eines anderen Staates vorzulegen.

## 8.6 Wiederzuteilung von Rufnummern an vormalige Teilnehmer

Die Wiederzuteilung einer Rufnummer an einen vormaligen Teilnehmer ist wie folgt möglich:

| Fall                                                                                                                                                                                                                     | Folge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rufnummer entstammt RNB, der dem <b>Anbieter des NZ des Teilnehmers</b> originär zugeteilt ist; Länge der Rufnummer entspricht dem aktuellen in Abschnitt 2.3 aufgeführten Verzeichnis der Rufnummernlängen              | Der Anbieter entscheidet nach eigenem Ermessen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Rufnummer entstammt RNB, der dem <b>Anbieter des NZ des Teilnehmers</b> originär zugeteilt ist; Länge der Rufnummer entspricht <b>nicht</b> dem aktuellen in Abschnitt 2.3 aufgeführten Verzeichnis der Rufnummernlängen | Rufnummer kann bis zu 6 Monate nach der Kündigung eines Zugangs <u>an den vormaligen Teilnehmer</u> erneut abgeleitet zugeteilt werden. Im Übrigen muss die Rufnummer entsprechend dem aktuellen Verzeichnis der Rufnummernlängen verwendet werden.                                                                                                                                                                                                       |
| Rufnummer entstammt einem RNB, der einem <b>anderen Anbieter</b> originär zugeteilt ist (importierte Rufnummer)                                                                                                          | Rufnummer darf grundsätzlich nicht abgeleitet zugeteilt werden. Abweichend davon können Rufnummern bis zu 6 Monate nach der Kündigung eines NZ <u>an den vormaligen Teilnehmer</u> erneut abgeleitet zugeteilt werden. Sollte die Rufnummer bereits an den originären Zuteilungsnehmer zurückgegeben worden sein, ist eine Wiederzuteilung nur möglich, wenn die Rufnummer noch frei ist und der originäre Zuteilungsnehmer der Wiederzuteilung zustimmt. |
| Rufnummer entstammt einem RNB, der <b>keinem Anbieter</b> originär zugeteilt ist (RNB der Klasse 3)                                                                                                                      | Rufnummer darf grundsätzlich nicht abgeleitet zugeteilt werden. Abweichend davon können Rufnummern bis zu 6 Monate nach der Kündigung eines NZ <u>an den vormaligen Teilnehmer</u> erneut abgeleitet zugeteilt werden. Eine Genehmigung durch die Bundesnetzagentur ist nicht erforderlich.                                                                                                                                                               |

Ein Rechtsanspruch auf Wiederzuteilung einer Rufnummer besteht nicht.

## 8.7 Übertragung einer abgeleiteten Zuteilung

Rufnummern der Klasse 3, Rufnummern, deren Länge nicht der durch das aufgeführte Verzeichnis vorgegebene Rufnummernlänge entspricht, und portierte Rufnummern dürfen grundsätzlich nicht von einem Teilnehmer auf einen anderen Teilnehmer übertragen werden.

Abweichend davon kann eine Person, die bereits über eine Rufnummer eines bestehenden Zugangs identifiziert wird, das Nutzungsrecht an der Rufnummer dieses Zugangs übertragen bekommen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Vertragspartner des Anbieters hat das Nutzungsrecht aufgegeben und dies schriftlich gegenüber dem Anbieter nachgewiesen.
- b) Die Person, die das Nutzungsrecht übernehmen möchte, ist Inhaberin eines Zugangs, auf den die Nummer übernommen werden kann.
- c) Die Person, die das Nutzungsrecht übernehmen möchte, erbringt einen rechtsverbindlichen schriftlichen Nachweis, dass sie schon über diese Rufnummer identifiziert wird.
- d) Die Nummer ist bei dem Anbieter verfügbar, bei dem die das Nutzungsrecht beanspruchende Person den Zugang bereitgestellt bekommt.

Eine Identifizierung gemäß c) liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

1. Der Vertragspartner des Anbieters und die Person, die das Nutzungsrecht übernehmen möchte, bewohnen eine gemeinsame Wohnung (Ehepartner oder Mitglieder einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft).
2. Wechsel zwischen privat und geschäftlich genutztem NZ, wobei die Privatperson und der Geschäftsinhaber personenidentisch sind oder die Privatperson Gesellschafter des Unternehmens ist.
3. Wechsel von privat und geschäftlich genutztem NZ bei Teleheimarbeitern sowie Außendienstmitarbeitern, wobei es sich um den gleichen Standort (Wohnsitz oder Betriebssitz) handelt.
4. Bei Unternehmensfortführung durch neuen Inhaber (z. B. Geschäftsübernahme, Teil-Rechtsnachfolge oder Pachtvertrag; Nachweis: z. B. Handelsregisterauszug oder Pachtvertrag).

Weiterhin ist eine Übertragung der Zuteilung in folgenden Fällen möglich:

- Der Vertragspartner des Anbieters und die Person, die die abgeleitete Zuteilung übernehmen möchte, bewohnen eine gemeinsame Wohnung mit mehreren NZ (Ehepartner oder Mitglieder einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft). Hier kann für den Fall, dass ein NZ aufgegeben wird und die o. g. Voraussetzung b) erfüllt ist, das Nutzungsrecht von dem Inhaber des verbleibenden Zugangs übernommen werden. Dies gilt auch, wenn gleichzeitig der Inhaber des aufgegebenen NZ Vertragspartner des Anbieters wird. Die Bundesnetzagentur empfiehlt zur Prüfung des Sachverhalts die Vorlage eines Nachweises (bspw. Meldebescheinigung) oder eine vom Teilnehmer unterschriebene Bestätigung, dass seine Angaben korrekt sind.
- Wechsel am selben Standort (Wohnsitz oder Betriebssitz) von privat und geschäftlich genutztem NZ bei Teleheimarbeitern sowie Außendienstmitarbeitern, wobei der NZ von dem Mitarbeiter weiter genutzt wird.

Die Übertragung einer abgeleiteten Zuteilung und die Überprüfung der Voraussetzungen (z.B. durch Forderung eines rechtsverbindlichen Schriftstückes, das darüber informiert, wer mit der Rufnummer identifiziert ist) erfolgt durch den Anbieter, der den NZ bereitstellt.

Ein Rechtsanspruch auf Übertragung der Zuteilung besteht nicht.

## **8.8 Rücknahme einer abgeleiteten Zuteilung**

Beruhet eine abgeleitete Zuteilung bzw. eine Übertragung einer abgeleiteten Zuteilung auf falschen Annahmen (z. B. falschen Angaben des Teilnehmers) oder einem Bearbeitungsfehler des Anbieters, hat der Teilnehmer keine Nutzungsrechte an den betroffenen Rufnummern erlangt. Eine zwischenzeitlich ungerechtfertigte Nutzung von Rufnummern führt nicht zu einem Nutzungsrecht. Die abgeleitete Zuteilung bzw. die Übertragung der abgeleiteten Zuteilung ist nichtig.

## **9. Widerruf einer rechtmäßigen originären Zuteilung**

Die Zuteilung eines RNB kann von der Bundesnetzagentur insbesondere in folgenden Fällen widerrufen werden:

- a) Der Zuteilungsnehmer verstößt gegen Regelungen der Allgemeinverfügung oder sonstiges geltendes Recht.
- b) Der Zuteilungsnehmer bleibt seine Gebührenschuld für die zugeteilten Rufnummern schuldig.
- c) Es wird eine den RNB betreffende Änderung nach § 108 TKG durchgeführt.
- d) Die in § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) genannten Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Bundesnetzagentur führt vor einem beabsichtigten Widerruf eine Anhörung durch.

## **10. Rücknahme einer rechtswidrigen originären Zuteilung**

Hinweis: Nach § 48 VwVfG kann u. a. eine Zuteilung, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erfolgte, zurückgenommen werden.

## **11. Übergangsbestimmungen**

Diese Verfügung tritt zum 01.07.2006 in Kraft. Sie ersetzt die BMPT-Verfügungen 109/1997 und die Bundesnetzagentur-Verfügungen 10/1998, 32/1998, 65/1999, 10/2003, 30/2003, 40/2003 und 31/2004.

Die Regelungen dieser Verfügung gelten für alle Ortsnetzzufnummern, also auch für die Ortsnetzzufnummern, die vor dem 01.07.2006 originär oder abgeleitet zugeteilt wurden.

Anbieter, die sich aus technischen Gründen nicht in der Lage sehen, ab dem 01.07.2006 die Regelungen zur Verwendung von Portierungskennungen in Abschnitt 4.2.3 zu beachten, können bei der Bundesnetzagentur für den Zeitraum vom 01.07.2006 bis zum 30.12.2006 eine Ausnahmeregelung beantragen. Der Antrag ist eingehend zu begründen und an die in Abschnitt 2.2 genannte Anschrift zu senden.

## Anlagen:

- 1) Anzahl der Rufnummern für einen Netzzugang (NZ)
- 1a) Ermittlung der Anzahl der für einen Netzzugang zuzuteilenden Rufnummern anhand der Nutzkanäle („Methode 1“)
- 1b) Ermittlung der Anzahl der für einen Netzzugang zuzuteilenden Rufnummern anhand der zu adressierenden Nebenstellen („Methode 2“)
- 1c) Formular „Antrag auf Bescheinigung des Rufnummernmehrbedarfs“
- 1d) Formular „Aufstellung zum Verbund von Netzzugängen“
- 2) Maßnahmen bei Kündigung oder Änderung des Vertrages über den Netzzugang
- 3) Datenformat für die Rückgabe ungenutzter RNB
- 4) Datenformat für die Rückgabe genutzter RNB
- 5) Schnittstelle Jahresbericht
- 6) Schnittstelle Rückmeldung zum Jahresbericht
- 7) Schnittstelle Halbjahresmeldung
- 8) Schnittstelle Rückmeldung zur Halbjahresmeldung

## Anzahl der Rufnummern für einen Netzzugang (NZ)

### 1. Netzzugänge mit Einzelrufnummern (Zugangstyp 1)

#### Beispiele

Analoger Telefonanschluss, nicht-durchwahlfähiger ISDN-Anschluss; Vertrag über einen einfachen Voice over Internet Protokoll (VoIP) Dienst.

#### Anzahl der zuzuteilenden Rufnummern

Da Rufnummern eine knappe effizient zu verwaltende Ressource sind, soll der Anbieter dem Kunden nur so viele Rufnummern zuteilen, wie dieser benötigt. Je nach Dienst sollen grundsätzlich ein bis zu drei Rufnummern zugeteilt werden. Wenn ein Teilnehmer einen Bedarf von mehr als drei Rufnummern hat, können bis zu zehn Rufnummern zugeteilt werden; dabei gilt Folgendes:

|                                          |                                                                                                    |
|------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stufe 1<br>(vergleiche Abschnitt 5.1.1); | Drei Rufnummern müssen mindestens 10stellig sein. Die übrigen Rufnummern müssen 11stellig sein.*1) |
| Stufe 2<br>(vergleiche Abschnitt 5.1.2)  | Alle Rufnummern müssen 11stellig sein. *1)                                                         |
| Stufe 3<br>(vergleiche Abschnitt 5.1.3)  | Drei Rufnummern müssen mindestens 11stellig sein. Die übrigen Rufnummern müssen 12stellig sein.*2) |

\*1) Ausnahmeregelung aufgrund techn. Bedingungen: In ONB mit zweistelliger ONKz dürfen Teilnehmerrufnummern jedoch nicht länger als 8 Stellen lang sein.

\*2) Ausnahmeregelung aufgrund techn. Bedingungen: In ONB mit zwei- und dreistelliger ONKz dürfen Teilnehmerrufnummern jedoch nicht länger als 8 Stellen lang sein.

Macht ein Teilnehmer, dem vor dem 01.07.1999 drei oder mehr Rufnummern für einen nicht-durchwahlfähigen Mehrgeräte-Anschluss abgeleitet zugeteilt wurden, einen Bedarf an zusätzlichen Rufnummern geltend, so können die bisher abgeleitet zugeteilten Rufnummern beibehalten werden. Dies gilt auch für Rufnummern, die nicht der vorgegebenen Rufnummernlänge in diesem ONB entsprechen. Die neu zuzuteilenden Rufnummern müssen eine Rufnummernlänge gemäß der vorstehenden Tabelle haben. Es können maximal 10 Rufnummern zugeteilt werden.

Hat ein Teilnehmer einen Bedarf von mehr als 10 Rufnummern, kann er bei der Bundesnetzagentur formlos eine Bescheinigung seines Rufnummernbedarfs beantragen. Die Bundesnetzagentur bescheinigt den Bedarf, wenn im Einzelfall das Interesse an den Rufnummern mit einer effizienten Nutzung des Nummernraumes vereinbar ist. Der Anbieter des NZ kann dann die bescheinigte Anzahl von Nummern zuteilen.

### 2. Netzzugänge mit zusammenhängenden Rufnummern und einer definierten Anzahl von Nutzkanälen (Zugangstyp 2)

#### Beispiel

Durchwahlfähiger ISDN-Anschluss.

#### Anzahl der zuzuteilenden Rufnummern

Grundsätzlich ist die Zahl der an ein öffentliches Telefonnetz geschalteten Nutzkanäle maßgeblich. Wie die Anzahl der abgeleitet zuzuteilenden Rufnummern zu ermitteln ist, ist in Anlage 1a beschrieben („Methode 1“).

Alternativ kann die Ermittlung auf der Basis der Nebenstellen wie in Anlage 1b beschrieben erfolgen („Methode 2“).

Wenn ein Teilnehmer an mehreren Standorten im selben oder in unterschiedlichen ONB NZ mit zusammenhängenden Rufnummern und einer fest definierten Anzahl von Nutzkanälen bereitgestellt bekommt und diese miteinander vernetzt sind, kann der Teilnehmer entscheiden, ob die Anzahl der zuzuteilenden Rufnummern für jeden NZ separat oder für alle NZ im Verbund ermittelt werden soll (siehe Abschnitt 3a). Im zweitgenannten Fall kann der Teilnehmer entscheiden, wie die ermittelte Anzahl auf die NZ verteilt wird.

### **3. Netzzugänge mit zusammenhängenden Rufnummern und ohne definierte Anzahl von Nutzkanälen (Zugangstyp 3)**

#### *Beispiele*

Vertrag für einen VoIP Dienst, bei dem die Durchwahl zu mehreren Nebenstellen ausdrücklich vorgesehen ist; Centrex-Anwendung.

#### *Anzahl der zuzuteilenden Rufnummern*

Die Ermittlung erfolgt auf der Basis der Nebenstellen wie in Anlage 1b beschrieben.

## Ermittlung der Anzahl der für einen Netzzugang zuzuteilenden Rufnummern anhand der Nutzkanäle („Methode 1“)

### 1. Schritt

Ermittlung der Anzahl der Nutzkanäle (Nk) zum öffentlichen Telefonnetz, wobei Anschlüsse wie folgt in Nk umgerechnet werden:

| Anschluss                           | Anzahl der Nk |
|-------------------------------------|---------------|
| Telefonanschluss mit einem Endgerät | 1             |
| Mehrgeräte-Basisanschluss           | 2             |
| Mehrgeräte-Primärmultiplexanschluss | 30            |

### 2. Schritt

Ermittlung der Anzahl der zuzuteilenden Rufnummern in Abhängigkeit von der Anzahl der Nutzkanäle:

#### a) Bei 2 - 479 Nutzkanälen:

| Anzahl der Nk | Anzahl zuzuteilender Rufnummern - Standard - *1) | Anzahl zuzuteilender Rufnummern - maximal - *2) |
|---------------|--------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 2 - 3         | 10                                               | 100                                             |
| 4 - 5         | 30                                               | 100                                             |
| 6 - 7         | 70                                               | 100                                             |
| 8 - 9         | 100                                              | 300                                             |
| 10 - 29       | 300                                              | 500                                             |
| 30 - 59       | 500                                              | 1.000                                           |
| 60 - 89       | 1.000                                            | 3.000                                           |
| 90 - 119      | 3.000                                            | 3.000                                           |
| 120 - 149     | 4.000                                            | 4.000                                           |
| 150 - 179     | 4.000                                            | 5.000                                           |
| 180 - 479     | 5.000                                            | 10.000                                          |

\*1) Es wird empfohlen, dem Teilnehmer im Normalfall, also wenn keine Sondersituation vorgetragen wird, die Standardanzahl an Rufnummern zuzuteilen.

\*2) Die Maximalwerte dürfen nicht überschritten werden. Benötigt der Teilnehmer mehr Rufnummern, kann er bei der Bundesnetzagentur die Bescheinigung seines Rufnummernbedarfs beantragen.

**b) Bei über 479 Nutzkanälen:**

**Schritt 2b-1**

Ermittlung der Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern durch Multiplikation der Anzahl der Nk mit 20.

**Schritt 2b-2**

Feststellung des Zuschlags für die Abfragestelle in Abhängigkeit von der Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern:

| Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern | Zuschlag für Abfragestelle |
|----------------------------------------|----------------------------|
| bis 8.999                              | 1.000                      |
| ab 9.000                               | 10.000                     |

**Schritt 2b-3**

Bildung der Summe aus Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern und Zuschlag für Abfragestelle und anschließender Aufrundung auf die nächste durch 1.000 oder 10.000 ganzzahlig teilbare Zahl, abhängig von der Stellenzahl der zuzuteilenden Rufnummern.

## **Ermittlung der Anzahl der für einen Netzzugang zuzuteilenden Rufnummern anhand der zu adressierenden Nebenstellen („Methode 2“)**

Die Ermittlung und die Bescheinigung erfolgen grundsätzlich durch die Bundesnetzagentur auf Grund eines entsprechenden Antrags. Antragsteller bei der Bundesnetzagentur ist grundsätzlich der Teilnehmer, für den der Bedarf an Rufnummern ermittelt werden soll. Anträge auf Bescheinigung des Rufnummernbedarfs durch die Bundesnetzagentur sind formgebunden (Anlage 1c).

Auch wenn für ein und denselben Netzzugang mit zusammenhängendem Rufnummernblock (NZ-Z) mehrere Firmen Vertragspartner des Anbieters werden (Mehrkundenzugänge), kann nur jede Firma für sich einen Antrag auf Bescheinigung des Rufnummernbedarfs stellen. Alle im Antrag gemachten Angaben müssen sich dann auf die Firma beziehen.

Für die Zuteilung der Rufnummern muss der Teilnehmer die Bescheinigung seinem Anbieter des NZ vorlegen.

Der bescheinigte Rufnummernbedarf darf nur einmal, in der Regel durch einen Anbieter des NZ, durch eine Zuteilung befriedigt werden. Eine Aufteilung des bescheinigten Bedarfs auf mehrere Netzzugänge eines Anbieters oder mehrere Anbieter ist zulässig.

Wird durch den Teilnehmer ein Bedarf von bis zu 100 Rufnummern geltend gemacht, können die Ermittlung und die Bescheinigung alternativ durch den Anbieter vorgenommen werden, der die Rufnummern abgeleitet zuteilt.

Der Rufnummernbedarf wird durch die Bundesnetzagentur bzw. durch den Anbieter wie folgt ermittelt:

### **1. Schritt**

Ermittlung der Anzahl der sofort zu adressierenden Nebenstellen (Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern).

Die Anzahl der zu adressierenden Nebenstellen muss vom Teilnehmer nachgewiesen sein (Beschaltungsplan des NZ, Rufnummernplan, Telefonverzeichnis oder Ähnliches, aus dem die Angaben ableitbar sind).

Nebenstellen im Sinne dieser Regelung sind adressierbare Funktionseinheiten, die zum Aussenden, Verarbeiten oder Empfangen von Informationen jeglicher Art (Zeichen, Signale, Schrift, Bilder, Töne einschließlich der menschlichen Sprache) verwendet und hierzu über einen NZ-Z an ein öffentliches Telefonnetz angeschlossen werden (z. B. Telefone, Telefaxgeräte, über Modem oder ISDN-Karte angeschlossene Computer). Faxserver stellen eine Nebenstelle dar.

Planungen zur Gestaltung des privaten Rufnummernplanes innerhalb eines NZ-Z (z.B. die stockwerksweise Nummerierung in Hotels) oder im Anlagenverbund, die eine größere Anzahl von Rufnummern erfordern, sind nicht berücksichtigungsfähig. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Anwendungen, bei denen einer Nebenstelle mehrere Rufnummern zugeordnet werden sollen (z. B. für Büro-Service, Fax-Polling, Voicemail-Systeme, Internet-Dienste oder Call-Center-Lösungen).

### **2. Schritt**

Falls innerhalb der nächsten 12 Monate nachweisbar Erweiterungen an Nebenstellen geplant sind, wird ein Zuschlag von maximal 100 % der zunächst anzuschließenden Nebenstellen berücksichtigt.

### 3. Schritt

Feststellung des Zuschlags für die Abfragestelle in Abhängigkeit von der Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern:

| Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern | Zuschlag für Abfragestelle |
|----------------------------------------|----------------------------|
| 10                                     | -                          |
| 11 - 90                                | 10                         |
| 91 - 900                               | 100                        |
| 901 - 9.000                            | 1.000                      |
| 9.001 - 10.000                         | 10.000                     |

### 4. Schritt

Bildung der Summe aus Grundmenge an zuzuteilenden Rufnummern und Zuschlag für Abfragestelle und anschließender Aufrundung auf die nächste durch 10, 100, 1.000 oder 10.000 ganzzahlig teilbare Zahl, abhängig von der Stellenzahl der zuzuteilenden Rufnummern.

## Antrag auf Bescheinigung des Rufnummernmehrbedarfs

Bundesnetzagentur  
Referat Nummernverwaltung  
Postfach 8001  
55003 Mainz

Telefax (0 61 31) 18 – 56 37

### I. Angaben zum Antragsteller

Name (Firma):

---

Straße / Hausnr.:

---

PLZ / Ort:

---

Ansprechpartner:

---

Telefon:

( ) Telefax: ( )

### II. Beantragung

Wir beantragen für einen Netzzugang mit zusammenhängenden Rufnummern die Bescheinigung des Rufnummernbedarfs.

- ☐ Der Bedarf soll für einen einzelnen Netzzugang ermittelt werden.
- ☐ Der Bedarf soll für einen Verbund von Netzzugängen ermittelt werden.
- ☐ Der Bedarf soll für jeden Netzzugang separat bescheinigt werden.
- ☐ Der Bedarf soll für alle Netzzugänge im Verbund ermittelt werden.

**III. Angaben zum Antrag** (bei einem Verbund von Netzzugängen müssen die Angaben zum Standort, zur Ortsnetzkennzahl und zur Beschaltung mittels Formblatt "Anlage 1d - Aufstellung zum Verbund von Netzzugängen" erfolgen)

Standort des Netzzugangs (Anschrift):

---

Ortsnetzkennzahl des Ortsnetzbereichs, für den auf der Grundlage des Bescheides Rufnummern zugeteilt werden sollen:

---

Beschaltung und Zusammensetzung des Netzzugangs:

|                                                                    | sofort | mit allen in den nächsten 12 Monaten geplanten Erweiterungen (maximal doppelter Wert wie "sofort") |
|--------------------------------------------------------------------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anzahl der Nebenstellen (z.B. Telefone, Faxgeräte, etc.)           |        |                                                                                                    |
| Anzahl der Telefonanschlüsse mit einem Endgerät                    |        |                                                                                                    |
| Anzahl der Mehrgeräte-Basisanschlüsse                              |        |                                                                                                    |
| Anzahl der Mehrgeräte-Primärmultiplexanschlüsse                    |        |                                                                                                    |
| Anzahl sonstige Netzzugänge (Zugangsart bitte in Anlage erläutern) |        |                                                                                                    |

Die Anzahl der sofort zu adressierenden Nebenstellen sowie ggf. geplante Erweiterungen sind mittels Anlagen zu diesem Antrag nachgewiesen (Beschaltungsplan des Netzzugangs, Rufnummernplan, Telefonverzeichnis oder Ähnliches, aus dem die Angaben ableitbar sind; bei geplanter Erweiterung: Planungsunterlagen).

Die Bescheinigung wird folgendem Anbieter des Netzzugangs vorgelegt (soll der bescheinigte Rufnummernbedarf auf Netzzugänge bei unterschiedlichen Anbietern aufgeteilt werden, sind alle aufzuführen):

---

Name (Firma), ggf. Ansprechpartner

---

Straße / Hausnummer, PLZ / Ort

Die Bescheinigung soll übersandt werden an

☐ die Adresse des Antragstellers (siehe Seite 1 des Antrags) oder

☐ die Adresse des Anbieters des Netzzugangs (siehe oben) oder

☐ die folgende Adresse:

---

Name (Firma), ggf. Ansprechpartner

---

Straße / Hausnummer, PLZ / Ort

☐ Ein gebührenpflichtiges Doppel soll übersandt werden an

---

Name (Firma), ggf. Ansprechpartner

---

Straße / Hausnummer, PLZ / Ort, ggf. Faxnummer

#### IV. Allgemeine Hinweise und Unterschrift

Der Versand des Bescheides erfolgt auf dem Postweg.

Die Bescheinigung des Rufnummernbedarfs erfolgt gegen eine einmalige Gebühr. Zweitschriften (auch Telefaxe) sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die vorstehenden Angaben zu überprüfen. Falsche Angaben können zu einem Widerruf der Rufnummernzuteilung führen. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung ist von telefonischen Rückfragen abzusehen. In der Regel werden Anträge innerhalb von 14 Arbeitstagen bearbeitet. Dies gilt auch für Anträge, die per Telefax eingegangen sind.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift des Antragstellers/Bevollmächtigten

## **Anlagen**

Nachweis zur Anzahl der Endeinrichtungen

ggf. Erläuterung der Art des Netzzugangs

ggf. Nachweis zu geplanten Erweiterungen

ggf. Aufstellung zum Verbund von Netzzugängen

## Aufstellung zum Verbund von Netzzugängen

(Firmenname)

[illegible]

(ggf. auf weiterem Blatt fortsetzen)

\*1) Anzahl der Telefonanschlüsse mit einem Endgerät

\*2) Anzahl der Mehrgeräte-Basisanschlüsse

\*3) Anzahl der Mehrgeräte-Primärmultiplexanschlüsse

\*4) Anzahl sonstige Netzzugänge (Zugangsart bitte in Anlage erläutern)

\*5) sofort

\*6) mit allen in den nächsten 12 Monaten geplanten Erweiterungen (max. doppelter Wert wie "sofort")

## Maßnahmen bei Kündigung oder Änderung des Vertrages über den Netzzugang

Wird der Vertrag über den Netzzugang (NZ) gekündigt oder geändert, ohne dass sich der Teilnehmer ändert, müssen bezüglich der zugeteilten Rufnummern durch den Anbieter die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden.

Die in der Tabelle verwendeten Zugangstypen

1: NZ mit Einzelrufnummern

2: NZ mit zusammenhängenden Rufnummern und einer definierten Anzahl von Nutzkanälen

3: NZ mit zusammenhängenden Rufnummern und ohne definierte Anzahl von Nutzkanälen

sind in Anlage 1 näher erläutert.

|   | <b>Von</b>                         | <b>Nach</b>                                                                                                                            | <b>Maßnahme</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Beliebiger NZ                      | Kein NZ (Kündigung ohne gleichzeitige Auftragserteilung bei einem anderen Anbieter) <u>oder</u> beliebiger NZ <u>außerhalb</u> des ONB | Dem Teilnehmer muss mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der Rufnummer(n) mit der Aufhebung des NZ entfällt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 2 | Beliebiger NZ                      | Identischer NZ an anderem Standort <u>innerhalb</u> des ONB                                                                            | Der Teilnehmer kann die ihm zugeteilten Rufnummern beibehalten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 3 | Mehrere NZ vom Typ 1 im selben ONB | Ein NZ vom Typ 1                                                                                                                       | Der Teilnehmer kann bis zu 10 der ihm zugeteilten Rufnummern behalten; dem Teilnehmer muss mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der übrigen Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 4 | Zugangstyp 1                       | Mehrere NZ vom Typ 1                                                                                                                   | Wünscht der Teilnehmer eine Zuordnung der bisherigen Rufnummern auf verschiedene NZ, kann dem nachgekommen werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5 | Zugangstyp 1                       | Zugangstyp 2 oder 3                                                                                                                    | Wünscht der Teilnehmer statt der Zuteilung zusammenhängender Rufnummern die Beibehaltung der Rufnummer(n), kann dem nachgekommen werden. Ansonsten muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der Rufnummer(n) mit der Änderung des NZ entfällt; die Zuteilung von Rufnummern für den neuen NZ richtet sich dann nach Anlage 1.                                                                                                                                           |
| 6 | Zugangstyp 2 oder 3                | Zugangstyp 1                                                                                                                           | Dem Teilnehmer muss mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt; die Zuteilung von Rufnummern für den neuen Zugang richtet sich dann nach Anlage 1.<br>Ausnahme: Der Kunde bekommt für den Zugangstyp 1 genauso viele Rufnummern wie für den bisherigen Zugang und die betreffenden Rufnummern sind mindestens zehnstellig. In diesem Fall dürfen die bisherigen Rufnummern belassen werden; der Kunde hat hierauf aber keinen Rechtsanspruch. |

|     |                                      |                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7   | Zugangstyp 2                         | Zugangstyp 2 mit weniger Nutzkanälen                                                                                              | <p>Der Anbieter kann den Rufnummernbedarf gemäß Anlage 1 neu ermitteln und ggf. die Anzahl der Rufnummern reduzieren. Die dem Teilnehmer verbleibenden Rufnummern sollen dabei einen zusammenhängenden Bereich am Anfang oder Ende des Rufnummernbereichs bilden. Dem Teilnehmer muss im Fall der Reduzierung mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der übrigen Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs sowie ggf. zur Reduzierung bestehen bis auf weiteres nicht.</p>                                                                                   |
| 8   | Zugangstyp 2                         | Zugangstyp 2 mit mehr Nutzkanälen                                                                                                 | Hat der Teilnehmer durch die Änderung Anspruch auf mehr Rufnummern, müssen ihm bei entsprechendem Wunsch zusätzliche Rufnummern zugeteilt werden. Der Teilnehmer hat dabei keinen Anspruch auf bestimmte Rufnummern.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9a  | Zugangstyp 2                         | Zwei NZ des Typs 2; einer der Zugänge hat <u>mindestens so viele</u> Nutzkanäle wie der bisherige NZ                              | Die bisherigen Rufnummern dürfen auf die beiden NZ aufgeteilt werden. Für den NZ, der weniger Nutzkanäle hat als der bisherige NZ, muss der Rufnummernbedarf dabei neu ermittelt werden. Dem NZ, der mindestens so viele Nutzkanäle wie der bisherige NZ hat, dürfen beliebig viele der bisherigen Rufnummern zugeordnet werden. Eine Zuordnung von Rufnummern des bisherigen NZ zu den beiden neuen NZ ist auch zulässig, wenn diese nicht die eigentlich erforderliche Länge haben.                                                                                                                                         |
| 9b  | Zugangstyp 2                         | Zwei NZ des Typs 2; beide NZ haben jeweils <u>weniger</u> Nutzkanäle als der bisherige NZ                                         | <p>Der Rufnummernbedarf kann für beide NZ neu ermittelt werden. Eine Zuordnung von Rufnummern des bisherigen NZ ist zulässig, auch wenn diese nicht die eigentlich erforderliche Länge haben. Im Falle einer Reduzierung muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der etwaig übrigen Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt. Die dem Teilnehmer verbleibenden Rufnummern sollen dabei einen zusammenhängenden Bereich am Anfang oder Ende des Rufnummernbereichs bilden.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs sowie ggf. zur Reduzierung bestehen bis auf weiteres nicht.</p> |
| 10a | Zwei NZ vom Typ 2 am selben Standort | Ein Zugang vom Typ 2; die Anzahl der Nutzkanäle ist <u>mindestens so hoch</u> wie die Summe der Nutzkanäle der bisherigen Zugänge | Eine Zuordnung der Rufnummern der bisherigen Zugänge ist zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 10b | Zwei NZ vom Typ 2 am selben Standort | Ein NZ vom Typ 2; die Anzahl der Nutzkanäle ist <u>niedriger</u> als die Summe der Nutzkanäle der bisherigen NZ                   | Der Rufnummernbedarf kann gemäß Anlage 1 neu ermittelt werden. Eine Zuordnung von Rufnummern der bisherigen NZ ist zulässig, auch wenn diese nicht die eigentlich erforderliche Länge haben. Im Falle einer Reduzierung muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der etwaig übrigen Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt. Die dem Teilnehmer                                                                                                                                                                                                                                                          |

|     |              |                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |              |                                                                                                          | <p>verbleibenden Rufnummern sollen dabei einen zusammenhängenden Bereich am Anfang oder Ende des Rufnummernbereichs bilden.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs sowie ggf. zur Reduzierung bestehen bis auf weiteres nicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 11  | Zugangstyp 2 | Zugangstyp 3                                                                                             | <p>Der Rufnummernbedarf kann gemäß Anlage 1b neu ermittelt werden. Eine Zuordnung von Rufnummern der bisherigen Zugänge ist zulässig, auch wenn diese nicht die eigentlich erforderliche Länge haben. Im Fall einer Reduzierung muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der etwaig übrigen Rufnummern mit der Änderung des Zugangs entfällt. Die dem Teilnehmer verbleibenden Rufnummern sollen dabei einen zusammenhängenden Bereich am Anfang oder Ende des Rufnummernbereichs bilden.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs sowie ggf. zur Reduzierung bestehen bis auf weiteres nicht.</p> |
| 12  | Zugangstyp 3 | Zugangstyp 2 oder 3, jeweils mit weniger Nebenstellen                                                    | <p>Der Rufnummernbedarf kann gemäß Anlage 1 neu ermittelt werden. Ggf. kann die Anzahl der Rufnummern reduziert werden. Die dem Teilnehmer verbleibenden Rufnummern sollen dabei einen zusammenhängenden Bereich am Anfang oder Ende des Rufnummernbereichs bilden. Im Fall der Reduzierung muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der übrigen Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs sowie ggf. zur Reduzierung bestehen bis auf weiteres nicht.</p>                                                                                             |
| 13  | Zugangstyp 3 | Zugangstyp 2 oder 3 mit mehr Nebenstellen                                                                | <p>Hat der Teilnehmer durch die Änderung Anspruch auf mehr Rufnummern, müssen ihm bei entsprechendem Wunsch zusätzliche Rufnummern zugeteilt werden. Der Teilnehmer hat dabei keinen Anspruch auf bestimmte Rufnummern.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 14a | Zugangstyp 3 | Zwei NZ des Typs 2 oder 3; einer der NZ hat <u>mindestens so viele</u> Nebenstellen wie der bisherige NZ | <p>Die bisherigen Rufnummern dürfen auf die beiden NZ aufgeteilt werden. Für den NZ, der weniger Nebenstellen hat als der bisherige NZ, muss der Rufnummernbedarf dabei neu ermittelt werden. Dem NZ, der mindestens so viele Nebenstellen wie der bisherige Zugang hat, dürfen beliebig viele der bisherigen Rufnummern zugeordnet werden. Eine Zuordnung von Rufnummern des bisherigen NZ zu den beiden neuen NZ ist auch zulässig, wenn diese nicht die eigentlich erforderliche Länge haben.</p>                                                                                                                                      |
| 14b | Zugangstyp 3 | Zwei NZ des Typs 2 oder 3; beide NZ haben jeweils <u>weniger</u> Nutzkanäle als der bisherige NZ         | <p>Der Rufnummernbedarf kann für beide NZ neu ermittelt werden. Eine Zuordnung von Rufnummern des bisherigen NZ ist zulässig, auch wenn diese nicht die eigentlich erforderliche Länge haben. Im Fall einer Reduzierung muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der etwaig übrigen Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt. Die dem Teilnehmer</p>                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|     |                                             |                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-----|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|     |                                             |                                                                                                                                     | <p>verbleibenden Rufnummern sollen dabei einen zusammenhängenden Bereich am Anfang oder Ende des Rufnummernbereichs bilden.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs sowie ggf. zur Reduzierung bestehen bis auf weiteres nicht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 15a | Zwei NZ vom Typ 2 oder 3 am selben Standort | Ein NZ vom Typ 2 oder 3; die Anzahl der Nebenstellen ist <u>mindestens so hoch</u> wie die Summe der Nebenstellen der bisherigen NZ | Eine Zuordnung der Rufnummern der bisherigen Zugänge ist zulässig.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 15b | Zwei NZ vom Typ 2 oder 3 am selben Standort | Ein NZ vom Typ 2; die Anzahl der Nebenstellen ist <u>niedriger</u> als die Summe der Nebenstellen der bisherigen Zugänge            | <p>Der Rufnummernbedarf kann gemäß Anlage 1 neu ermittelt werden. Eine Zuordnung von Rufnummern der bisherigen NZ ist zulässig, auch wenn diese nicht die eigentlich erforderliche Länge haben. Im Fall einer Reduzierung muss dem Teilnehmer mitgeteilt werden, dass die Zuteilung der etwaig übrigen Rufnummern mit der Änderung des NZ entfällt. Die dem Teilnehmer verbleibenden Rufnummern sollen dabei einen zusammenhängenden Bereich am Anfang oder Ende des Rufnummernbereichs bilden.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Ermittlung des Rufnummernbedarfs sowie ggf. zur Reduzierung bestehen bis auf weiteres nicht.</p> |

Wird ein NZ gekündigt, der mindestens sechs Monate bestand, dürfen Telekommunikationsleistungen unter Verwendung der Rufnummern des vormaligen NZ für maximal 24 Monate für die Schaltung von Ansagen mit einem Hinweis auf die Änderung verwendet werden. Die abgeleitete Zuteilung erlischt in dieser Zeit nicht.

Tritt ein Fall ein, der vorstehend nicht geregelt ist, ist nach folgenden Prinzipien zu entscheiden:

- Die Lösung soll die Identifikation des Teilnehmers mit den ihm zugeteilten Rufnummern berücksichtigen.
- Die Lösung sollte für alle Beteiligten wirtschaftlich sein.
- Die Lösung darf nicht im Widerspruch zu Regelungen der Zuteilungsregeln stehen.
- Die Lösung darf nicht eine Umgehung der Regelungen zur Rufnummernlänge bzw. zur Anzahl der zuzuteilenden Rufnummern ermöglichen.

In Zweifelsfällen ist der Fall der Bundesnetzagentur zur Entscheidung vorzulegen.

## Datenformat für die Rückgabe ungenutzter RNB

Die Daten müssen auf einem Datenträger als Textdatei übermittelt werden. Als Datenträger können Disketten, CD's oder DVD's verwendet werden. Reicht die Kapazität eines Datenträgers nicht aus, können mehrere Datenträger verwandt werden. Dabei müssen Ortsnetzbereiche jeweils komplett auf dem jeweiligen Datenträger sein. Jeder Datenträger darf nur eine Datei enthalten. Jeder Datenträger muss mit dem Dateinamen beschriftet sein. Die Datenträger sind mit einem Anschreiben zu verschicken, aus dem die Anzahl der verschickten Datenträger zu entnehmen ist.

*Anmerkung: Es wird gebeten, keine Disketten zu übersenden, da diese nicht mehr gelesen werden können. Eine Übersendung auf USB-Stick wird akzeptiert. Nach vorheriger telefonischer Absprache wird auch eine Übersendung per E-Mail akzeptiert.*

Die Dateinamen müssen wie folgt gebildet werden:

| Betreiberkennung<br>(siehe Zuteilungsbescheid) | Stichtag, für den die Meldung erfolgt | Laufende Nummer *1) | Kennung, dass es sich um eine Datei mit Rufnummern aus zurückgegebenen RNB handelt |
|------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 5 Ziffern                                      | JJJJMMTT                              | 5 Ziffern           | _R                                                                                 |

*\*1) Wird nur ein Datenträger (eine Datei) übersandt, ist die „00001“ einzutragen, wenn mehrere Datenträger übersandt werden, sind diese je Stichtag fortlaufend zu nummerieren.*

*Anmerkung: Es wird gebeten, dem so gebildeten Dateinamen zur Erleichterung der internen Verarbeitung bei der Bundesnetzagentur noch die Bezeichnung „NVONB.“ voranzustellen. Die vollständige Dateibezeichnung hat dann das folgende Format:*

*NVONB.<BKID>.<jjjjmmmtt>.<lfdNr>\_R.csv*

Die Datei muss folgende Struktur haben:

| Feld 1                                                 | Feld 2                             | Feld 3                              |
|--------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|
| Ortsnetzkennzahl                                       | Rufnummer_von                      | Rufnummer_bis                       |
| 2-5 stelliges Feld<br>Eintrag ohne führende Null (num) | 2-10 stelliges Feld<br>(num)       | 2-10 stelliges Feld<br>(num)        |
| Beispiel:<br><br>228<br>6131                           | Beispiel<br><br>5550000<br>1234000 | Beispiel:<br><br>5559999<br>1234999 |

*Anmerkung: Nach der Verfügung 25/2006 lauten die Felder in der Kopfzeile „ONKZ“, „Rufnummer von“ und „Rufnummer bis“. Es wird gebeten, wie oben angegeben „Ortsnetzkennzahl“, „Rufnummer\_von“ und „Rufnummer\_bis“ einzutragen, weil die automatisierte Verarbeitung der Datei nur dann keine Fehlermeldung liefert.*

Beim Ausfüllen der Tabelle ist auf Folgendes zu achten:

- 1 Es müssen alle originär zugeteilten RNB aufgeführt werden, die vollständig frei sind. Dies umfasst auch RNB, die gemäß Abschnitt 5.1.2 unter einer auflösenden Bedingung zugeteilt wurden.
- 2 Alle aufgeführten RNB müssen definitiv frei sein, so dass sie neu zugeteilt werden können.
- 3 Alle Felder müssen ausgefüllt sein.
- 4 Feld 1 und Feld 2 dürfen zusammengekommen nie mehr als 12 Ziffern haben. Feld 2 und Feld 3 müssen dieselbe Länge haben.
- 5 Jeder RNB darf nur einmal in der Tabelle auftreten.

## Datenformat für Rückgabe genutzter RNB

Die Daten müssen auf einem Datenträger als Textdatei übermittelt werden. Als Datenträger können Disketten, CD's oder DVD's verwendet werden. Reicht die Kapazität eines Datenträgers nicht aus, können mehrere Datenträger verwandt werden. Dabei müssen Ortsnetzbereiche jeweils komplett auf dem jeweiligen Datenträger sein. Jeder Datenträger darf nur eine Datei enthalten. Jeder Datenträger muss mit dem Dateinamen beschriftet sein. Die Datenträger sind mit einem Anschreiben zu verschicken, aus dem die Anzahl der verschickten Datenträger zu entnehmen ist.

*Anmerkung: Es wird gebeten, keine Disketten zu übersenden, da diese nicht mehr gelesen werden können. Eine Übersendung auf USB-Stick wird akzeptiert. Nach vorheriger telefonischer Absprache wird auch eine Übersendung per E-Mail akzeptiert.*

Die Dateinamen müssen wie folgt gebildet werden:

| Betreiberkennung<br>(siehe Zuteilungsbescheid) | Stichtag, für den die Meldung erfolgt | Laufende Nummer *1) | Kennung, dass es sich um eine Datei mit vormals Importierter Rufnummern handelt |
|------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 5 Ziffern                                      | JJJJMMTT                              | 5 Ziffern           | _I                                                                              |

\*1) Wird nur ein Datenträger (eine Datei) übersandt, ist die „00001“ einzutragen, wenn mehrere Datenträger übersandt werden, sind diese je Stichtag fortlaufend zu nummerieren.

*Anmerkung: Es wird gebeten, dem so gebildeten Dateinamen zur Erleichterung der internen Verarbeitung bei der Bundesnetzagentur noch die Bezeichnung „NVONB.“ voranzustellen. Die vollständige Dateibezeichnung hat dann das folgende Format:*

NVONB.<BKID>.<jjjjmmmtt>.<lfdNr>\_I.csv

Die Datei muss folgende Struktur haben:

| Feld 1                                                                          | Feld 2                                                                                          | Feld 3                                                       | Feld 4                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Ortsnetzkennzahl                                                                | Rufnummer_von                                                                                   | Rufnummer_bis                                                | Portierungskennung                                                                |
| 2-5 stelliges Feld<br>Eintrag ohne führende Null (num)                          | 2-10 stelliges Feld (num)                                                                       | 2-10 stelliges Feld (num)                                    | 4-stelliges Feld (alphanum)                                                       |
| Beispiel:<br><br>228<br><br>228<br><br>6131<br><br>6151<br><br>6151<br><br>6151 | Beispiel:<br><br>3456778<br><br>5550000<br><br>123400<br><br>123430<br><br>123501<br><br>123502 | Beispiel:<br><br><br><br>5559999<br><br>123429<br><br>123499 | Beispiel:<br><br>D000<br><br>D021<br><br>D021<br><br>D032<br><br>D005<br><br>D021 |

|      |        |  |      |
|------|--------|--|------|
| 6151 | 153400 |  | D000 |
| 511  | 22337  |  | D001 |

*Anmerkung: Nach der Verfügung 25/2006 lauten die Felder in der Kopfzeile „ONKZ“, „Rufnummer von“ „Rufnummer bis“ und „Portierungskennung (PK-ID)“. Es wird gebeten, wie oben angegeben „Ortsnetzkennzahl“, „Rufnummer\_von“, „Rufnummer\_bis“ und „Portierungskennung“ einzutragen, weil die automatisierte Verarbeitung der Datei nur dann keine Fehlermeldung liefert.*

Beim Ausfüllen der Tabelle ist auf Folgendes zu achten:

- 1 Es müssen alle originär zugeteilten Rufnummerneingetragen werden, zu denen nicht eine Meldung mittels Anlage 3 abgegeben wird.
- 2 Die Felder 1, 2 und 4 müssen ausgefüllt sein; Feld 3 kann ausgefüllt sein.  
Bei Netzzugängen mit Einzelrufnummern bleibt das Feld 3 leer. Bei Netzzugängen mit mehreren Einzelrufnummern müssen die Rufnummern einzeln untereinander im Feld 2 eingetragen werden. Bei Netzzugängen mit zusammenhängenden Rufnummern muss im Feld 3 die letzte Teilnehmerrufnummer des Netzzugangs eingetragen werden.
- 3 Feld 1 und Feld 2 dürfen zusammengekommen nie mehr als 12 Ziffern haben. Feld 2 und Feld 3 müssen die selbe Länge haben.

Feld 4 ist wie folgt zu befüllen:

|                              |                                                               |
|------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Rufnummer wurde exportiert   | PK-ID des Netzbetreibers, zu dem die Rufnummer portiert wurde |
| Rufnummer wurde abgeschaltet | PK-ID der Bundesnetzagentur (D000)                            |

4. Jede Rufnummer darf nur einmal in der Tabelle auftreten.

## Schnittstelle Jahresbericht

### Verwendung der Schnittstelle

An der Schnittstelle übergeben die Anbieter ihren Jahresbericht an die Bundesnetzagentur.

Die Schnittstelle ist als Dateischnittstelle ausgelegt.

### Verwendung des sFTP-Servers

Für die Datenübergabe stellt die Bundesnetzagentur einen sFTP-Server zur Verfügung. Auf den sFTP-Server kann folgendermaßen zugegriffen werden:

|                     |                                   |
|---------------------|-----------------------------------|
| <b>sFTP-Server:</b> | nvonb.bundesnetzagentur.de        |
| <b>Port:</b>        | 22                                |
| <b>Protokoll:</b>   | sFTP – SSH File Transfer Protocol |

Die Zugangsdaten zur Anmeldung an dem sFTP-Server werden durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Akkreditierung für den Bereich Nummernverwaltung Ortsnetzbereich (ONB) vergeben und dem jeweiligen Anbieter schriftlich mitgeteilt.

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| <b>sFTP-Benutzername:</b> | <Betreiberkennung> |
| <b>Kennwort:</b>          | <sFTP-Kennwort>    |

Der sFTP-Benutzername entspricht der von der Bundesnetzagentur vergebenen internen Betreiberkennung, welche nur dem jeweiligen Anbieter von der Bundesnetzagentur bekanntgegeben wird.

Das Kennwort wird durch die Bundesnetzagentur vergeben und kann nur durch die Bundesnetzagentur geändert werden.

### Syntax der Schnittstelle

Aus der Perspektive der Bundesnetzagentur ist die Schnittstelle ausschließlich eine Eingabe-Schnittstelle, d. h. der Datenfluss erfolgt unidirektional in Richtung der Bundesnetzagentur.

Die Datenübergabe erfolgt dateibasiert in einem verschlüsselten ZIP-Container. Es existiert kein Kommunikationsprotokoll (im originären Sinn).

#### *Syntaktischer Aufbau des Dateinamens des ZIP-Containers*

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Anbieter bereitgestellten ZIP-Container für Jahresberichte folgen der Syntax:

**<Betreiberkennung>+“.zip“**

Hierbei ist folgendes Format gültig:

**Betreiberkennung:** bestehend aus fünf Ziffern

Für das ZIP-Format wird die Kompressionsmethode DEFLATE festgelegt. Die ZIP-Dateien sind zu verschlüsseln. Als Verschlüsselungsverfahren wird AES-256 verwendet. Zur Verschlüsselung der Dateien wird durch die Bundesnetzagentur je Anbieter im Rahmen der Akkreditierung für den Bereich Nummernverwaltung Ortsnetzbereich (ONB) ein Verschlüsselungskennwort bereitgestellt. Das Kennwort wird dem jeweiligen Anbieter schriftlich mitgeteilt. Das Kennwort kann nur durch die Bundesnetzagentur geändert werden. Bei diesem Kennwort handelt es sich NICHT um das sFTP-Server Kennwort.

Die ZIP-Container enthalten ihrerseits die Jahresberichtsdateien, die die Nutzdaten enthalten.

#### *Syntaktischer Aufbau der Dateinamen der Jahresberichtsdateien*

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Anbieter in einem ZIP-Container bereitgestellten Jahresberichte folgen der Syntax:

**<Betreiberkennung>+.txt**

Hierbei ist folgendes Format gültig:

**Betreiberkennung:** bestehend aus fünf Ziffern

#### *Syntaktischer Aufbau der Jahresberichtsdatei*

Eine Jahresberichtsdatei ist eine UTF-8-Textdatei, in der die Informationen zeilenweise abgelegt werden, d. h. eine Zeile entspricht einem Datensatz. Als Trennsymbol wird ein Semikolon ";" verwendet. Der Zeilenabschluss wird durch <CR><LF> gekennzeichnet.

Die erste Zeile der Liste beinhaltet die Spaltenbezeichnungen.

Eine Datei der Jahresberichte setzt sich aus mehreren Zeilen zusammen, wobei eine Zeile wie folgt definiert wird:

| Datenfeldnummer | Bezeichnung           | Spaltenbezeichnung |
|-----------------|-----------------------|--------------------|
| 1               | Berichtsjahr          | BJ                 |
| 2               | Betreiberkennung      | BK_ID              |
| 3               | Ortsnetzkennzahl      | ONKz               |
| 4               | Rufnummernblock       | Block_ID           |
| 5               | Nutzart               | Nutzart            |
| 6               | Länge der Rufnummer   | Lange              |
| 7               | Anzahl zugeteilter RN | Zuget              |

|   |                      |          |
|---|----------------------|----------|
| 8 | Anzahl portierter RN | Portiert |
|---|----------------------|----------|

Tabelle 1: Syntax der Datei der Jahresberichte

### Semantik der Schnittstelle

Den syntaktischen Elementen der an der Schnittstelle übergebenen Jahresberichte werden die aufgeführten Bedeutungen zugewiesen.

Die Semantik der Datenelemente der Jahresberichte stellt sich wie folgt dar:

|                                 |                                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datenfeldnummer:                | 1                                                                                                                                                                                |
| Bezeichnung:                    | Berichtsjahr                                                                                                                                                                     |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | BJ                                                                                                                                                                               |
| Länge:                          | 4                                                                                                                                                                                |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                        |
| Semantik:                       | Berichtsjahr, Stichtag 31.12.                                                                                                                                                    |
| Datenfeldnummer:                | 2                                                                                                                                                                                |
| Bezeichnung:                    | Betreiberkennung                                                                                                                                                                 |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | BK_ID                                                                                                                                                                            |
| Länge:                          | 5                                                                                                                                                                                |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                        |
| Semantik:                       | Betreiberkennung des meldenden Netzbetreibers                                                                                                                                    |
| Datenfeldnummer:                | 3                                                                                                                                                                                |
| Bezeichnung:                    | Ortsnetzkennzahl                                                                                                                                                                 |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | ONKz                                                                                                                                                                             |
| Länge:                          | Variabel (2 bis 5 Zeichen)                                                                                                                                                       |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                        |
| Semantik:                       | Die Ortsnetzkennzahl des Ortsnetzes ohne führende „0“                                                                                                                            |
| Datenfeldnummer:                | 4                                                                                                                                                                                |
| Bezeichnung:                    | Rufnummernblock                                                                                                                                                                  |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | Block_ID                                                                                                                                                                         |
| Länge:                          | Variabel                                                                                                                                                                         |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                        |
| Semantik:                       | Kennung des betreffenden Rufnummernblocks                                                                                                                                        |
| Datenfeldnummer:                | 5                                                                                                                                                                                |
| Bezeichnung:                    | Nutzart                                                                                                                                                                          |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | Nutzart                                                                                                                                                                          |
| Länge:                          | 1                                                                                                                                                                                |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                        |
| Semantik:                       | Nutzart des Rufnummernblocks:<br>0 oder <leer> für noch nicht genutzte RNB<br>1 Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E)<br>2 Netzzugänge mit zusammenhängenden Rufnummern (NZ-Z) |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                 | Wurden aus einem RNB Rufnummern für NZ-E und NZ-Z zugeteilt, sind für diesen RNB im Jahresbericht die Daten je Nutzart anzugeben, d. h. in zwei Zeilen.                                                                                                                  |
| Datenfeldnummer:                | 6                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bezeichnung:                    | Länge der Rufnummern                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | Länge                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Länge:                          | Variabel                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Semantik:                       | Länge der Rufnummer inkl. Ortsnetzkennzahl, aber ohne die führende Null<br><br>Wurden aus einem RNB Rufnummern mit unterschiedlichen Längen zugeteilt, sind für diesen RNB im Jahresbericht die Daten je Rufnummernlänge anzugeben, d. h. in mehreren Zeilen.            |
| Datenfeldnummer:                | 7                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bezeichnung:                    | Anzahl zugeteilter Rufnummern                                                                                                                                                                                                                                            |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | Zuget                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Länge:                          | Variabel                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Semantik:                       | Anzahl der Rufnummern, die aus dem betreffenden Rufnummernblock (RNB) an Kunden zugeteilt wurden (einschließlich der portierten Rufnummern). Sollten aus einem RNB noch keine Nummern an Kunden vergeben worden sein, ist der RNB trotzdem im Jahresbericht aufzuführen. |
| Datenfeldnummer:                | 8                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Bezeichnung:                    | Anzahl portierter Rufnummern                                                                                                                                                                                                                                             |
| Spaltenbezeichnung in der Datei | Portiert                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Länge:                          | Variabel                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Typ:                            | Numerisch                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Semantik:                       | Anzahl der <u>zu</u> anderen Netzbetreibern portierten Rufnummern                                                                                                                                                                                                        |

Tabelle 2: Semantik der Datei der Jahresberichte

## Schnittstelle Rückmeldung zum Jahresbericht

### Verwendung der Schnittstelle

An der Schnittstelle übergibt die Bundesnetzagentur das Protokoll der Prüfung des Jahresberichts an den betreffenden Anbieter.

Die Schnittstelle ist als Dateischnittstelle ausgelegt.

### Verwendung des sFTP-Servers

Werden bei der Prüfung der Jahresberichte durch die Bundesnetzagentur Unstimmigkeiten festgestellt, werden diese in einer Protokolldatei protokolliert. Die Protokolldatei wird als verschlüsselter ZIP-Container auf dem sFTP-Server in dem Verzeichnis des Anbieters bereitgestellt. Der Anbieter wird hierüber per E-Mail an den akkreditierten Ansprechpartner für den Bereich Jahresberichte informiert und kann die Protokolldatei zur weiteren Verwendung herunterladen.

### Syntax der Schnittstelle

Aus der Perspektive der Bundesnetzagentur ist die Schnittstelle ausschließlich eine Ausgabe-Schnittstelle, d. h. der Datenfluss erfolgt unidirektional in Richtung der Anbieter.

Die Datenübergabe erfolgt dateibasiert in einem verschlüsselten ZIP-Container. Es existiert kein Kommunikationsprotokoll (im originären Sinn).

#### *Syntaktischer Aufbau des Dateinamens des ZIP-Containers*

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten ZIP-Container für Protokolldaten für Jahresberichte folgen der Syntax:

```
<Zeitstempel>+“_“+ <Betreiberkennung>+“_log.zip“
```

Hierbei sind folgende Formate gültig:

|                          |                                   |
|--------------------------|-----------------------------------|
| <b>Zeitstempel:</b>      | <i>JJJJMMTThhmmss</i>             |
| <b>Betreiberkennung:</b> | <i>bestehend aus fünf Ziffern</i> |

Für das ZIP-Format wird die Kompressionsmethode DEFLATE festgelegt. Die ZIP-Dateien sind verschlüsselt. Als Verschlüsselungsverfahren wird AES-256 verwendet. Zur Verschlüsselung der Dateien wird durch die Bundesnetzagentur je Anbieter im Rahmen der Akkreditierung für den Bereich Nummernverwaltung Ortsnetzbereich (ONB) ein Verschlüsselungskennwort bereitgestellt. Das Kennwort wird dem jeweiligen Anbieter schriftlich mitgeteilt. Das Kennwort kann nur durch die Bundesnetzagentur geändert werden. Bei diesem Kennwort handelt es sich NICHT um das sFTP-Server Kennwort.

Die ZIP-Container enthalten ihrerseits die Protokolldateien, die die Nutzdaten enthalten.

#### *Syntaktischer Aufbau der Dateinamen der Protokolldatei*

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Bundesnetzagentur in einem ZIP-Container bereitgestellten Protokolldaten für Jahresberichte folgen der Syntax:

**<Zeitstempel>+“\_“+ <Betreiberkennung>+“.log“**

Hierbei sind folgende Formate gültig:

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>Zeitstempel:</b>      | JJJJMMTThhmmss             |
| <b>Betreiberkennung:</b> | bestehend aus fünf Ziffern |

#### *Syntaktischer Aufbau der Protokolldatei*

Eine Datei für Protokolldaten der Jahresberichte ist eine UTF-8-Textdatei, in der die Informationen zeilenweise abgelegt werden, d. h. eine Zeile entspricht einem Datensatz. Als Trennsymbol wird ein Semikolon ";" verwendet. Der Zeilenabschluss wird durch <CR><LF> gekennzeichnet.

Die erste Zeile der Datei beinhaltet KEINE Spaltenbezeichnungen.

Eine Datei für Protokolldaten der Jahresberichte setzt sich aus mehreren Zeilen zusammen, wobei eine Zeile wie folgt definiert wird:

| Datenfeldnummer | Bezeichnung           |
|-----------------|-----------------------|
| 1               | Zeilennummer          |
| 2               | Fehlertext            |
| 3               | Berichtsjahr          |
| 4               | Betreiberkennung      |
| 5               | Ortsnetzkennzahl      |
| 6               | Rufnummernblock       |
| 7               | Nutzart               |
| 8               | Länge der Rufnummer   |
| 9               | Anzahl zugeteilter RN |
| 10              | Anzahl portierter RN  |

*Tabelle 3: Syntax der Datei für Protokolldaten der Jahresberichte*

#### **Semantik der Schnittstelle**

Den syntaktischen Elementen der an der Schnittstelle übergebenen Protokolldaten für Jahresberichte werden die aufgeführten Bedeutungen zugewiesen.

Die Semantik der Datenelemente der Jahresberichte stellt sich wie folgt dar:

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Datenfeldnummer: | 1            |
| Bezeichnung:     | Zeilennummer |

|           |                                                                           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------|
| Länge:    | -                                                                         |
| Typ:      | Numerisch                                                                 |
| Semantik: | Nummer der Zeile des fehlerhaften Datensatzes im gemeldeten Jahresbericht |

|                  |                                                       |
|------------------|-------------------------------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 2                                                     |
| Bezeichnung:     | Fehlertext                                            |
| Länge:           | -                                                     |
| Typ:             | alphanumerisch                                        |
| Semantik:        | Fehlertext, der auf den Fehler im Datensatz hinweist. |

|                  |                                            |
|------------------|--------------------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 3                                          |
| Bezeichnung:     | Berichtsjahr                               |
| Länge:           | 4                                          |
| Typ:             | Numerisch                                  |
| Semantik:        | Berichtsjahr gem. gemeldetem Jahresbericht |

|                  |                                                |
|------------------|------------------------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 4                                              |
| Bezeichnung:     | Betreiberkennung                               |
| Länge:           | 5                                              |
| Typ:             | Numerisch                                      |
| Semantik:        | Betreiberkennung gem. gemeldetem Jahresbericht |

|                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| Datenfeldnummer: | 5                          |
| Bezeichnung:     | Ortsnetzkennzahl           |
| Länge:           | Variabel (2 bis 5 Zeichen) |
| Typ:             | Numerisch                  |

|           |                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------|
| Semantik: | Ortsnetzkennzahl gem. gemeldetem Jahresbericht ohne führende „0“ |
|-----------|------------------------------------------------------------------|

|                  |                                                                         |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 6                                                                       |
| Bezeichnung:     | Rufnummernblock                                                         |
| Länge:           | Variabel                                                                |
| Typ:             | Numerisch                                                               |
| Semantik:        | Kennung des betreffenden Rufnummernblocks gem. gemeldetem Jahresbericht |

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 7                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Bezeichnung:     | Nutzart                                                                                                                                                                                                                                              |
| Länge:           | 1                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Typ:             | Numerisch                                                                                                                                                                                                                                            |
| Semantik:        | Nutzart des Rufnummernblocks gem. gemeldetem Jahresbericht:<br><br><leer> Rufnummernblock ungenutzt<br><br>0 Rufnummernblock ungenutzt<br><br>1 Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E)<br><br>2 Netzzugänge mit zusammenhängenden Rufnummern (NZ-Z) |

|                  |                                                                                                   |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 8                                                                                                 |
| Bezeichnung:     | Länge der Rufnummern                                                                              |
| Länge:           | Variabel                                                                                          |
| Typ:             | Numerisch                                                                                         |
| Semantik:        | Länge der Rufnummer inkl. Ortsnetzkennzahl (ohne die führende Null) gem. gemeldetem Jahresbericht |

|                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 9                             |
| Bezeichnung:     | Anzahl zugeteilter Rufnummern |

|                  |                                                                                                                          |
|------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Länge:           | Variabel                                                                                                                 |
| Typ:             | Numerisch                                                                                                                |
| Semantik:        | Anzahl der Rufnummern, die aus dem betreffenden Rufnummernblock an Kunden zugeteilt wurden gem. gemeldetem Jahresbericht |
|                  |                                                                                                                          |
| Datenfeldnummer: | 10                                                                                                                       |
| Bezeichnung:     | Anzahl portierter Rufnummern                                                                                             |
| Länge:           | Variabel                                                                                                                 |
| Typ:             | Numerisch                                                                                                                |
| Semantik:        | Anzahl der <u>zu</u> anderen Anbietern portierten Rufnummern gem. gemeldetem Jahresbericht                               |

*Tabelle 4: Semantik der Datei für Protokolldaten der Jahresberichte*

### **Plausibilitätsprüfung**

Folgende Plausibilitätsprüfungen werden während des Importes einer Datei für Jahresberichte von der Bundesnetzagentur angewandt:

#### **[001] JB Schnittstellenprüfung Dateiaufbau**

- Die erste Zeile beinhaltet die Spaltenbezeichnungen gem. Schnittstellenbeschreibung (Fehlertext: „Die erste Zeile beinhaltet keine oder falsche Spaltenbezeichnungen.“)
- Alle Zeilen beinhalten genau 7 Trennzeichen (Semikolon). (Fehlertext: „Die Anzahl der Trennzeichen (Semikolon) entspricht nicht der Schnittstellenbeschreibung.“)
- Außer der letzten Zeile enden alle Zeilen mit <CR><LF>. (Fehlertext: „Die Zeile endet nicht mit <CR><LF>.“)
- Es sind keine Leerzeilen (Zeile ohne Daten) vorhanden. (Fehlertext: „Die Zeile enthält keine gültigen Daten.“)
- Es ist keine Zeile doppelt vorhanden (mit identischen Daten) (Fehlertext: „Die Zeile ist doppelt vorhanden.“)

#### **[002] JB Schnittstellenprüfung Berichtsjahr**

- Das Berichtsjahr ist für alle Datensätze der Datei identisch. (Fehlertext: „Das Berichtsjahr ist nicht für alle Datensätze gleich.“)

#### **[003] JB Schnittstellenprüfung Betreiberkennung**

- Die Betreiberkennung ist für alle Datensätze der Datei identisch.  
(Fehlertext: „Die Betreiberkennung ist nicht für alle Datensätze gleich.“)
- Die Betreiberkennung entspricht dem Attribut Betreiberkennung des Dateinamens.  
(Fehlertext: „Die Betreiberkennung entspricht nicht der Betreiberkennung des Dateinamens.“)

#### **[004] JB Schnittstellenprüfung Ortsnetzkennzahl**

- ONKz ist eine gültige ONKz  
(Fehlertext: „Die Ortsnetzkennzahl ist ungültig.“)

#### **[005] JB Schnittstellenprüfung Rufnummernblock**

- Block\_ID hat die richtige Länge ( $7 \leq \text{Länge(Onkz)} + \text{Länge(Block\_Id)} \leq 10$ ; ONKZ inkl.).  
(Fehlertext: „Die Block\_ID hat eine nicht plausible Länge.“)
- Block\_ID ist eine Zahl.  
(Fehlertext: „Die Block\_ID ist keine Zahl.“)
- Block\_ID beginnt nicht mit einer 0.  
(Fehlertext: „Die Block\_ID beginnt mit einer 0.“)
- Block\_ID ist keine Sonderrufnummer (110, 112, 115)  
(Fehlertext: „Die Block\_ID ist eine Sonderrufnummer.“)

#### **[006] JB Schnittstellenprüfung Nutzart**

- Nutzart ist leer oder hat den numerischen Wert 0, 1 oder 2  
(Fehlertext: „Die Nutzart ist nicht plausibel.“)

#### **[007] JB Schnittstellenprüfung Länge**

- Länge ist eine Zahl im Wertebereich ( $7 \leq \text{Länge} \leq 13$ )  
(Fehlertext: „Die Länge ist nicht plausibel.“)

#### **[008] JB Schnittstellenprüfung Zugeteilt**

- Zugeteilt ist eine Zahl im Wertebereich ( $0 \leq \text{Zugeteilt} \leq 10.000$ )  
(Fehlertext: „Der Wert Zugeteilt ist nicht plausibel.“)

#### **[009] JB Schnittstellenprüfung Portiert**

- Portiert ist eine Zahl im Wertebereich ( $0 \leq \text{Portiert} \leq 10.000$ )  
(Fehlertext: „Der Wert Portiert ist nicht plausibel.“)

#### **[010] JB Schnittstellenprüfung Leerfelder**

Ist der Inhalt einer der Spalten

- Nutzart,
- Lange,
- Zuget,
- Portiert

leer, müssen auch die jeweils anderen Spalten leer sein

(Fehlertext: „Der Datensatz ist unvollständig.“)

#### **[011] JB Schnittstellenprüfung Nullfelder**

Hat der Inhalt einer der Spalten

- Nutzart,
- Lange,

den Wert „0“, müssen auch die Spalten

- Zuget,
- Portiert

den Wert „0“ aufweisen.

(Fehlertext: „Der Datensatz ist unvollständig.“)

#### **[012] JB Schnittstellenprüfung Plausibilität Mengen**

- Zuget  $\geq$  Portiert  
(Fehlertext: „Der Wert Zugeteilt ist kleiner als der Wert Portiert und daher nicht plausibel.“)

### **[013] JB Schnittstellenprüfung Unterschiedliche Mengen**

Die Meldung soll bzgl. der Spalten ONKz, RNB, Nutzungsart und Länge eindeutig sein.

- Wenn Nutzungsart > 0 und Länge > 0 gilt:

Die Anzahl der gemeldeten Datensätze ist bzgl. ONKz, RNB, Nutzungsart und Länge genau 1.

(Fehlertext: „Für ein Tupel {Ortsnetz, RNB, Nutzungsart, Länge} wurden mehrere Datensätze gemeldet.“)

## Schnittstelle Halbjahresmeldung

### Verwendung der Schnittstelle

An der Schnittstelle übergeben die Anbieter ihre Halbjahresmeldung an die Bundesnetzagentur.

Die Schnittstelle ist als Dateischnittstelle ausgelegt.

### Verwendung des sFTP-Servers

Für die Datenübergabe stellt die Bundesnetzagentur einen sFTP-Server zur Verfügung. Auf den sFTP-Server kann folgendermaßen zugegriffen werden:

|                     |                                   |
|---------------------|-----------------------------------|
| <b>sFTP-Server:</b> | nvonb.bundesnetzagentur.de        |
| <b>Port:</b>        | 22                                |
| <b>Protokoll:</b>   | sFTP – SSH File Transfer Protocol |

Die Zugangsdaten zur Anmeldung an dem sFTP-Server werden durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Akkreditierung für den Bereich Nummernverwaltung Ortsnetzbereich (ONB) vergeben und dem jeweiligen Anbieter schriftlich mitgeteilt.

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| <b>sFTP-Benutzername:</b> | <Betreiberkennung> |
| <b>Kennwort:</b>          | <sFTP-Kennwort>    |

Der sFTP-Benutzername entspricht der von der Bundesnetzagentur vergebenen internen Betreiberkennung, welche nur dem jeweiligen Anbieter von der Bundesnetzagentur bekanntgegeben wird.

Das Kennwort wird durch die Bundesnetzagentur vergeben und kann nur durch die Bundesnetzagentur geändert werden.

### Syntax der Schnittstelle

Aus der Perspektive der Bundesnetzagentur ist die Schnittstelle ausschließlich eine Eingabe-Schnittstelle, d. h. der Datenfluss erfolgt unidirektional in Richtung der Bundesnetzagentur.

Die Datenübergabe erfolgt dateibasiert in einem verschlüsselten ZIP-Container. Es existiert kein Kommunikationsprotokoll (im originären Sinn).

#### *Syntaktischer Aufbau des Dateinamens des ZIP-Containers*

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Anbieter bereitgestellten ZIP-Container für Halbjahresmeldungen folgen der Syntax:

**<Betreiberkennung>+“\_“+<Stichtag>+“\_00001\_s.zip“**

Hierbei sind folgende Formate gültig:

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>Betreiberkennung:</b> | bestehend aus fünf Ziffern |
| <b>Stichtag:</b>         | JJJJMMTT                   |

Für das ZIP-Format wird die Kompressionsmethode DEFLATE festgelegt. Die ZIP-Dateien sind zu verschlüsseln. Als Verschlüsselungsverfahren wird AES-256 verwendet. Zur Verschlüsselung der Dateien wird durch die Bundesnetzagentur je Anbieter im Rahmen der Akkreditierung für den Bereich Nummernverwaltung Ortsnetzbereich (ONB) ein Verschlüsselungskennwort bereitgestellt. Das Kennwort wird dem jeweiligen Anbieter schriftlich mitgeteilt. Das Kennwort kann nur durch die Bundesnetzagentur geändert werden. Bei diesem Kennwort handelt es sich NICHT um das sFTP-Server Kennwort.

Die ZIP-Container enthalten ihrerseits die Halbjahresmeldungsdateien, die die Nutzdaten enthalten.

#### *Syntaktischer Aufbau der Dateinamen der Halbjahresmeldungsdatei*

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Anbieter in einem ZIP-Container bereitgestellten Halbjahresmeldungen folgen der Syntax:

**<Betreiberkennung>+“\_“+<Stichtag>+“\_00001\_s.txt“**

Hierbei sind folgende Formate gültig:

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>Betreiberkennung:</b> | bestehend aus fünf Ziffern |
| <b>Stichtag:</b>         | JJJJMMTT                   |

#### *Syntaktischer Aufbau der Halbjahresmeldungsdatei*

Eine Halbjahresmeldungsdatei ist eine UTF-8-Textdatei, in der die Informationen zeilenweise abgelegt werden, d. h. eine Zeile entspricht einem Datensatz. Als Trennsymbol wird ein Semikolon ";" verwendet. Der Zeilenabschluss wird durch <CR><LF> gekennzeichnet.

Spaltenbezeichnungen werden in der Datei NICHT angegeben.

Eine Datei der Halbjahresmeldungen setzt sich aus mehreren Zeilen zusammen, wobei eine Zeile wie folgt definiert wird:

| <b>Datenfeldnummer</b> | <b>Bezeichnung</b> |
|------------------------|--------------------|
| 1                      | Ortsnetzkennzahl   |
| 2                      | Rufnummer_von      |
| 3                      | Rufnummer_bis      |

*Tabelle 5: Syntax der Datei der Halbjahresmeldungen*

## Semantik der Schnittstelle

Den syntaktischen Elementen der an der Schnittstelle übergebenen Halbjahresmeldungen werden die aufgeführten Bedeutungen zugewiesen.

Die Semantik der Datenelemente der Datei der Halbjahresmeldungen stellt sich wie folgt dar:

|                  |                                                   |
|------------------|---------------------------------------------------|
| Datenfeldnummer: | 1                                                 |
| Bezeichnung:     | Ortsnetzkennzahl                                  |
| Länge:           | Variabel (2 bis 5 Zeichen)                        |
| Typ:             | Numerisch                                         |
| Semantik:        | Ortsnetzkennzahl des Ortsnetzes ohne führende „0“ |
|                  |                                                   |
| Datenfeldnummer: | 2                                                 |
| Bezeichnung:     | Rufnummer_von                                     |
| Länge:           | Variabel (2 bis 10 Zeichen)                       |
| Typ:             | Numerisch                                         |
| Semantik:        | Rufnummer (NZ-E) oder erste Rufnummer (NZ-Z)      |
|                  |                                                   |
| Datenfeldnummer: | 3                                                 |
| Bezeichnung:     | Rufnummer_bis                                     |
| Länge:           | Variabel (2 bis 10 Zeichen)                       |
| Typ:             | Numerisch                                         |
| Semantik:        | Leer (NZ-E) oder letzte Rufnummer (NZ-Z)          |

*Tabelle 6: Semantik der Datei der Halbjahresmeldungen*

Rufnummern für Netzzugänge mit Einzelrufnummern (NZ-E) werden im Datenfeld 3 nicht wiederholt. Das Datenfeld 3 bleibt bei Rufnummern für NZ-E leer.

Rufnummern werden entsprechend ihrer tatsächlichen Länge eingetragen und nicht bis zum Erreichen der maximalen Zeichenzahl aufgefüllt.

## Schnittstelle Rückmeldung zur Halbjahresmeldung

### Verwendung der Schnittstelle

An der Schnittstelle übergibt die Bundesnetzagentur das Protokoll der Prüfung der Halbjahresmeldung an den jeweiligen Anbieter.

Die Schnittstelle ist als Dateischnittstelle ausgelegt.

### Verwendung des sFTP-Servers

Werden bei der Prüfung der Halbjahresmeldung durch die Bundesnetzagentur Unstimmigkeiten festgestellt, werden diese in einer Protokolldatei protokolliert. Die Protokolldatei wird als verschlüsselter ZIP-Container auf dem sFTP-Server in dem Verzeichnis des Anbieters bereitgestellt. Der Anbieter wird hierüber per E-Mail an den akkreditierten Ansprechpartner für den Bereich Halbjahresmeldungen informiert und kann die Protokolldatei zur weiteren Verwendung herunterladen.

### Syntax der Schnittstelle

Aus der Perspektive der Bundesnetzagentur ist die Schnittstelle ausschließlich eine Ausgabe-Schnittstelle, d. h. der Datenfluss erfolgt unidirektional in Richtung der Anbieter.

Die Datenübergabe erfolgt dateibasiert in einem verschlüsselten ZIP-Container. Es existiert kein Kommunikationsprotokoll (im originären Sinn).

#### *Syntaktischer Aufbau des Dateinamens des ZIP-Containers*

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Bundesnetzagentur bereitgestellten ZIP-Container für Protokolldaten für Halbjahresmeldungen folgen der Syntax:

```
<Zeitstempel>+“_“<Betreiberkennung>+“_“<Stichtag>+“_00001_s_log.zip“
```

Hierbei sind folgende Formate gültig:

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>Zeitstempel:</b>      | JJJJMMTThhmmss             |
| <b>Betreiberkennung:</b> | bestehend aus fünf Ziffern |
| <b>Stichtag:</b>         | JJJJMMTT                   |

Für das ZIP-Format wird die Kompressionsmethode DEFLATE festgelegt. Die ZIP-Dateien sind verschlüsselt. Als Verschlüsselungsverfahren wird AES-256 verwendet. Zur Verschlüsselung der Dateien wird durch die Bundesnetzagentur je Anbieter im Rahmen der Akkreditierung für den Bereich Nummernverwaltung Ortsnetzbereich (ONB) ein Verschlüsselungskennwort bereitgestellt. Das Kennwort wird dem jeweiligen Anbieter schriftlich mitgeteilt. Das Kennwort kann nur durch die Bundesnetzagentur geändert werden. Bei diesem Kennwort handelt es sich NICHT um das sFTP-Server Kennwort.

Die ZIP-Container enthalten ihrerseits die Protokolldateien, die die Nutzdaten enthalten.

### Syntaktischer Aufbau des Dateinamens der Protokolldatei

Die Dateinamen der über die Schnittstelle durch die Bundesnetzagentur in einem ZIP-Container bereitgestellten Protokolldaten für Halbjahresmeldungen folgen der Syntax:

**<Zeitstempel>+“\_“<Betreiberkennung>+“\_“<Stichtag>+“\_00001\_s.log“**

Hierbei sind folgende Formate gültig:

|                          |                            |
|--------------------------|----------------------------|
| <b>Zeitstempel:</b>      | JJJJMMTThhmmss             |
| <b>Betreiberkennung:</b> | bestehend aus fünf Ziffern |
| <b>Stichtag:</b>         | JJJJMMTT                   |

### Syntaktischer Aufbau der Protokolldatei

- Eine Datei für Protokolldaten der Halbjahresmeldungen ist eine UTF-8-Textdatei, in der die Informationen zeilenweise abgelegt werden, d. h. eine Zeile entspricht einem Datensatz. Als Trennsymbol wird ein Semikolon ";" verwendet. Der Zeilenabschluss wird durch <CR><LF> gekennzeichnet.  
Die erste Zeile der Datei beinhaltet KEINE Spaltenbezeichnungen.
- Eine Datei für Protokolldaten der Halbjahresmeldungen setzt sich aus mehreren Zeilen zusammen, wobei eine Zeile wie folgt definiert wird:

| Datenfeldnummer | Bezeichnung      |
|-----------------|------------------|
| 1               | Zeilennummer     |
| 2               | Fehlertext       |
| 3               | Ortsnetzkennzahl |
| 4               | Rufnummer_von    |
| 5               | Rufnummer_bis    |

Tabelle 7: Syntax der Datei für Protokolldaten der Halbjahresmeldungen

### Semantik der Schnittstelle

Die Semantik der Datenelemente der Datei der Protokolldaten für Halbjahresmeldungen stellt sich wie folgt dar:

|                  |              |
|------------------|--------------|
| Datenfeldnummer: | 1            |
| Bezeichnung:     | Zeilennummer |
| Länge:           | -            |
| Typ:             | Numerisch    |

|                  |                                                                                         |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Semantik:        | Nummer der Zeile des fehlerhaften Datensatzes in der gemeldeten Halbjahresmeldung       |
|                  |                                                                                         |
| Datenfeldnummer: | 2                                                                                       |
| Bezeichnung:     | Fehlertext                                                                              |
| Länge:           | -                                                                                       |
| Typ:             | alphanumerisch                                                                          |
| Semantik:        | Fehlertext, der auf den Fehler im Datensatz hinweist (siehe Kapitel 2.4 Besonderheiten) |
|                  |                                                                                         |
| Datenfeldnummer: | 3                                                                                       |
| Bezeichnung:     | Ortsnetzkennzahl                                                                        |
| Länge:           | Variabel (2 bis 5 Zeichen)                                                              |
| Typ:             | Numerisch                                                                               |
| Semantik:        | Ortsnetzkennzahl gem. gemeldeter Halbjahresmeldung                                      |
|                  |                                                                                         |
| Datenfeldnummer: | 4                                                                                       |
| Bezeichnung:     | Rufnummer_von                                                                           |
| Länge:           | Variabel (2 bis 10 Zeichen)                                                             |
| Typ:             | Numerisch                                                                               |
| Semantik:        | Rufnummer (NZ-E) oder erste Rufnummer (NZ-Z) gem. gemeldeter Halbjahresmeldung          |
|                  |                                                                                         |
| Datenfeldnummer: | 5                                                                                       |
| Bezeichnung:     | Rufnummer_bis                                                                           |
| Länge:           | Variabel (2 bis 10 Zeichen)                                                             |
| Typ:             | Numerisch                                                                               |

|           |                                                                            |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------|
| Semantik: | Leer (NZ-E) oder letzte Rufnummer (NZ-Z) gem. gemeldeter Halbjahresmeldung |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------|

Tabelle 8: Semantik der Datei für Protokolldaten der Halbjahresmeldungen

### Plausibilitätsprüfungen

Folgende Plausibilitätsprüfungen werden während des Importes einer Datei für Halbjahresmeldungen von der Bundesnetzagentur angewandt:

#### [001] HJM Schnittstellenprüfung Dateiaufbau

- Alle Zeilen beinhalten genau 2 Trennzeichen (Semikolon).  
(Fehlertext: „Die Anzahl der Trennzeichen (Semikolon) entspricht nicht der Schnittstellbeschreibung.“)
- Alle Zeilen enden mit <CR><LF>.  
(Fehlertext: „Die Zeile endet nicht mit <CR><LF>.“)
- Es ist keine Leerzeile (Zeile ohne Daten) vorhanden.  
(Fehlertext: „Die Zeile enthält keine gültigen Daten.“)
- Es ist keine Zeile doppelt vorhanden (mit identischen Daten).  
(Fehlertext: „Die Zeile ist doppelt vorhanden.“)

#### [002] HJM Schnittstellenprüfung Ortsnetzkennzahl

- ONKz ist eine gültige ONKz  
(Fehlertext: „Die Ortsnetzkennzahl ist ungültig.“)

#### [003] HJM Schnittstellenprüfung Rufnummern

- RN\_VON und RN\_BIS haben die richtige Länge  
( $\text{Länge}(\text{ONKz}) + \text{Länge}(\text{RN\_x}) \leq 13$ ; ONKz inkl.).  
(Fehlertext: „RN\_VON/RN\_BIS hat eine nicht plausible Länge.“)
- RN\_VON und RN\_BIS ist eine Zahl.  
(Fehlertext: „RN\_VON/RN\_BIS ist keine Zahl“)
- RN\_VON und RN\_BIS beginnt nicht mit einer 0.  
(Fehlertext: „RN\_VON/RN\_BIS beginnt mit einer 0.“)
- RN\_VON und RN\_BIS haben die gleiche Länge  
( $\text{Länge}(\text{RN\_VON}) = \text{Länge}(\text{RN\_BIS})$ )  
(Fehlertext: „RN\_VON/RN\_BIS haben nicht die gleiche Länge.“)
- RN\_VON ist kleiner oder gleich RN\_BIS ( $\text{RN\_VON} \leq \text{RN\_BIS}$ )  
(Fehlertext: „RN\_VON ist größer als RN\_BIS.“)
- Im Intervall RN\_VON / RN\_BIS sind keine Sonderrufnummern (110, 112, 115) enthalten.  
(Fehlertext: „RN\_VON/RN\_BIS enthält eine Sonderrufnummer.“)